



TREMONIA
MOBILITY

Allgemeine Geschäftsbedingungen - AGB

Stand: 20.02.2024

Inhaltsverzeichnis

Einleitung Seite 03

Einkauf Seite 04

AGB 31/11 Werkzeuge für Serien- und Ersatzteilbelieferung Seite 05

AGB 34/09 Ersatzteilversorgung für Tremonia Mobility GmbH-Produkte Seite 08

Qualität Seite 10

AGB 13/19 Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF) Seite 11

AGB 14/07 Qualitätssicherung. Durchführung eines Qualitätsmanagements Seite 17

AGB 18/06 Abwicklung bei mangelhaften Lieferungen nach Verlassen des Herstellungswerks Seite 21

AGB 27/09 Fehler-Möglichkeiten- und Einfluss-Analyse (FMEA) Seite 28

Logistik Seite 29

AGB 17/20 Lieferabruf Seite 30

AGB 28/16 Allgemeine Verpackungsvorschrift und Umgang mit Ladungsträgern Seite 33

AGB 29/14 Versand von Waren Seite 38

AGB 35/15 Kommunikation mit Tremonia Mobility GmbH per Daten-Fern-Übertragung (DFÜ) Seite 48

Produktentstehungsprozess Seite 51

AGB 01/12 Regelung über die Bereitstellung, die Prüfung und den Austausch von digitalen
Produkt Daten im Entwicklungsprozess Seite 52

Nachhaltigkeit und Umweltschutz Seite 55

AGB 36/12 Nachhaltigkeit und Umweltschutz Seite 56

Einleitung

1. Definition

Die Tremonia Mobility Terms, nachfolgend „AGB“ genannt, sind Festlegungen, die den Informationsfluss und die reibungslose Abwicklung der Prozesse zwischen der Tremonia Mobility GmbH, Dortmund und dem Lieferanten (nachfolgend „Partner“ genannt) regeln.

Die AGB werden ergänzend zu den Tremonia Mobility GmbH „Einkaufsbedingungen Produktionsmaterial und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge“ Vertragsbestandteil und werden im Einkaufsvertrag neben den anderen Vereinbarungen separat erwähnt.

2. Geschäftsfelder

Die AGB gelten grundsätzlich für das Geschäftsfeld der Tremonia Mobility GmbH sowie für die in diesem Geschäftsfeld tätigen Gesellschaften, es sei denn bei einzelnen Regelungen der AGB wird darauf hingewiesen, dass diese nur für bestimmte Geschäftsfelder gelten.

3. Veröffentlichung

Die AGB werden grundsätzlich vor Beginn der Abschlussverhandlungen in der jeweils neusten Version zentral auf der Homepage von Tremonia Mobility GmbH unter <https://www.tremonia.com/> veröffentlicht. Bei gravierenden gesetzlichen oder betrieblichen Änderungen/Neuerungen werden einzelne AGB gegebenenfalls unterjährig neu aufgelegt. Die Partner werden hierüber von Tremonia Mobility GmbH informiert. Für einzelne Bereiche innerhalb der Zulieferunternehmen ist eine eigene Vervielfältigung zulässig und geboten.

4. Kommunikation

Die Kommunikation zwischen Tremonia Mobility GmbH und dem Partner erfolgt auf Deutsch oder Englisch, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Partner ist verpflichtet, bei der Übermittlung und Speicherung von Daten/Informationen und dem Zugriff auf Tremonia Mobility GmbH Systeme, den jeweiligen Stand der Technik einzuhalten.

5. Maßgeblichkeit der deutschen Fassung

Die AGB werden jeweils in deutscher und englischer Fassung veröffentlicht. Bei Abweichungen ist allein die deutsche Fassung bindend.

- AGB 31/11 Werkzeuge für Serien- und Ersatzteilbelieferung
- AGB 34/09 Ersatzteilversorgung für Tremonia Mobility GmbH-Produkte
- AGB 37/05 Übernahme von Anlaufkosten und Materialmehrkosten durch Tremonia Mobility GmbH

Einkauf

Werkzeuge für Serien- und Ersatzteilbelieferung

1. Allgemeines

Werkzeuge im Sinne dieser AGB sind Ur-, Umform-, und Zerteilwerkzeuge¹ gemäß den Definitionen nach DIN 8580/8582/8588. Alle anderen Betriebsmittel sind nicht als Werkzeuge zu betrachten.

Sämtliche Regelungen dieser AGB finden auf Werkzeuge bei Unterlieferanten oder sonstigen Dritten entsprechende Anwendung. Der Partner ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass seine Unterlieferanten oder Dritte, bei denen sich die Werkzeuge befinden, sich gemäß dieser AGB verhalten und Tremonia Mobility GmbH die in dieser AGB formulierten Rechte einräumen. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung der Werkzeuge als Tremonia Mobility GmbH-Eigentum. Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen hat der Partner sämtliche Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln, um die ordnungsgemäße Belieferung von Tremonia Mobility GmbH zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Werkzeuge ist zwischen Werkzeugen, die Eigentum von Tremonia Mobility GmbH sind bzw. werden (Tremonia Mobility GmbH-eigene Werkzeuge) und Werkzeugen, die nicht Eigentum von Tremonia Mobility GmbH sind bzw. werden (Nicht Tremonia Mobility GmbH-eigene Werkzeuge) zu unterscheiden.

Tremonia Mobility GmbH ist berechtigt, die Einhaltung dieser AGB beim Partner, während der bei ihm gültigen Arbeitszeiten und nach vorheriger Abstimmung zu überprüfen. Der Partner wird Tremonia Mobility GmbH hierbei unterstützen, insbesondere die die Werkzeuge betreffenden Unterlagen zur Einsicht bereithalten.

2. Tremonia Mobility GmbH-eigene Werkzeuge

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Rechte und Pflichten des Partners und von Tremonia Mobility GmbH bei Benutzung von im Eigentum von Tremonia Mobility GmbH befindlichen Werkzeugen durch den Partner.

2.1. Werkzeugüberlassung

Der Partner ist zur Benutzung der Werkzeuge im Rahmen des mit Tremonia Mobility GmbH abgeschlossenen Liefervertrags über das mit den Werkzeugen herzustellende Teil berechtigt und verpflichtet.

Dem Partner ist jede hiervon abweichende Benutzung der Tremonia Mobility GmbH-eigenen Werkzeuge, insbesondere eine Produktion von Teilen zur Belieferung Dritter oder eine Überlassung der Benutzung an Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Tremonia Mobility GmbH untersagt.

2.2. Wartung und Werkzeuginstandhaltung

Der Partner ist für die mangelfreie Funktionsfähigkeit der Werkzeuge während ihres Einsatzes bei der von ihm vertraglich übernommenen Belieferung von Tremonia Mobility GmbH verantwortlich. Der Partner muss die ständige fehlerfreie Funktionsbereitschaft der Werkzeuge

¹ Hiervon ausgenommen sind Schmiedewerkzeuge.

zwecks mangelfreier Lieferung an Tremonia Mobility GmbH durch eine laufende Wartung und Instandsetzung auf eigene Kosten sicherstellen. Diese Wartung und Instandsetzung umfasst insbesondere alle Aufwendungen zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft und zur Beseitigung aller Mängel und Schäden sowie aller Veränderungen und Verschlechterungen infolge der Benutzung.² Im Gegenzug stellt Tremonia Mobility GmbH dem Partner die Werkzeuge kostenlos zur Verfügung.

2.3. Werkzeugänderungen

Werden Werkzeugänderungen aufgrund von Änderungen der technischen Vorgaben von Tremonia Mobility GmbH erforderlich, muss der Partner zunächst ein schriftliches Änderungsangebot unter Beachtung eines möglichst wirtschaftlichen Kostenaufwands an Tremonia Mobility GmbH unterbreiten.

Die Werkzeugänderung darf der Partner nur nach schriftlicher Auftragsvergabe durch Tremonia Mobility GmbH durchführen. Aufwendungen, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, werden von Tremonia Mobility GmbH nicht vergütet.

2.4. Kennzeichnung und Inventarisierung

Der Partner hat die Werkzeuge, die in Tremonia Mobility GmbH-Eigentum stehen, deutlich und dauerhaft als Tremonia Mobility GmbH-Eigentum zu kennzeichnen.

Der Partner wird Tremonia Mobility GmbH anlässlich der Inventur zum Jahresende die notwendigen Informationen bezüglich der sich in seinem Besitz befindlichen Werkzeuge übermitteln. Änderungen der Werkzeugeinsatzorte bedürfen der vorherigen Freigabe durch Tremonia Mobility GmbH.

Wird das Eigentum von Tremonia Mobility GmbH durch Vollstreckungsmaßnahmen, insbesondere durch Pfändung, Beschlagnahme, Insolvenzverfahren gefährdet, muss der Partner Tremonia Mobility GmbH hierüber unverzüglich unterrichten. In jedem Falle ist das Vollstreckungsorgan unverzüglich auf das Eigentumsrecht von Tremonia Mobility GmbH hinzuweisen. Gleichzeitig wird der Partner Kopien der Vollstreckungsunterlagen an die Tremonia Mobility GmbH übersenden.

2.5. Haftung

Der Partner haftet für alle Mängel, Schäden, Veränderungen oder Verschlechterungen³ der Werkzeuge. Die Haftung des Partners entfällt, soweit die Mängel, Schäden, Veränderungen oder Verschlechterungen der Werkzeuge auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

Der Partner muss sicherstellen, dass durch die Werkzeuge keine Personen- oder Sachschäden verursacht werden. Er stellt Tremonia Mobility GmbH von derartigen Schadensersatzansprüchen frei.

2.6. Rückgabepflicht

Mit Ende der Belieferung übergibt der Partner die Werkzeuge grundsätzlich an Tremonia Mobility GmbH in dem Zustand, welcher nach ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Partners aus dieser AGB besteht. Pfandrechte und Zurückbehaltungsrechte des Partners an den Werkzeugen jedweder Art sind ausgeschlossen.

² Sofern eine Ausbringungsmenge vereinbart wurde, gilt dies nur für die vereinbarte Ausbringungsmenge.

³ Die Haftung für Verschlechterungen gilt, sofern eine Ausbringungsmenge vereinbart wurde, nur für die vereinbarte Ausbringungsmenge.

3. Nicht Tremonia Mobility GmbH-eigene Werkzeuge

Sofern Tremonia Mobility GmbH nicht Eigentümer der Werkzeuge wird, erhält Tremonia Mobility GmbH zur Sicherung der Belieferung das Sicherungseigentum an den Werkzeugen und Folgewerkzeugen.

Tremonia Mobility GmbH darf eine Herausgabe der Werkzeuge nur im Falle der Unterbrechung der Belieferung verlangen. In diesem Fall ist Tremonia Mobility GmbH weiter berechtigt, den noch nicht amortisierten Kostenanteil der Werkzeuge dem Partner zu erstatten. In diesem Fall erlangt Tremonia Mobility GmbH mit Kostenerstattung das uneingeschränkte Eigentum an den Werkzeugen.

Der Partner verpflichtet sich, Werkzeuge, die er zur Fertigung von Teilen für Tremonia Mobility GmbH nutzt oder genutzt hat, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Tremonia Mobility GmbH zu verschrotten. Sollte Tremonia Mobility GmbH der Verschrottung nicht zustimmen, ist eine einvernehmliche Regelung über die Kosten zu treffen.

4. Umgang mit Vorrichtungen und Lehren

Hinsichtlich Vorrichtungen und Lehren erhält Tremonia Mobility GmbH zur Sicherung der Belieferung das Sicherungseigentum an sämtlichen Vorrichtungen und Lehren sowie sämtlichen Folgevorrichtungen und -lehren. Tremonia Mobility GmbH darf eine Herausgabe der Vorrichtungen und Lehren nur im Falle der Unterbrechung der Belieferung verlangen. In diesem Fall ist Tremonia Mobility GmbH weiter berechtigt, den noch nicht amortisierten Kostenanteil der Vorrichtungen und Lehren dem Partner zu erstatten. Mit Kostenerstattung erlangt Tremonia Mobility GmbH Eigentum an den Vorrichtungen und Lehren.

Ersatzteilversorgung für Tremonia Mobility GmbH-Produkte

1. Allgemeines

Der hohe Leistungsgrad der Ersatzteilversorgung ist für Tremonia Mobility GmbH-Kunden ein nicht unbedeutendes Kaufargument und somit für die Tremonia Mobility GmbH-Produkte ein wesentliches Wettbewerbsmerkmal. Die Ersatzteilversorgung hat daher für Tremonia Mobility GmbH bezüglich Preisstellung, Qualität und Termintreue den gleichen Stellenwert wie die Versorgung der Produktion.

2. Definition Ersatzteil

Ersatzteile werden zur Versorgung des Ersatzbedarfs beim Austausch von Teilen des Fahrzeugs benötigt. Dazu gehören auch Teile, bei denen der Anlieferzustand bzgl. Oberfläche oder Verpackung vom Serienzustand abweicht. Solche abweichenden Zustände werden gesondert gekennzeichnet.

Bei Produkten/Systemen/Aggregaten werden die einzelnen Ersatzteile zwischen Tremonia Mobility GmbH und Partner in gegenseitiger Abstimmung festgelegt.

3. Parallelvertrieb

Wenn Tremonia Mobility GmbH das Produkt selbst entwickelt oder Tremonia Mobility GmbH beim Partner die Entwicklung bezahlt hat oder das Produkt auf Werkzeugen gefertigt wird, die im Eigentum von Tremonia Mobility GmbH stehen, verpflichtet sich der Partner, die Lieferung von Ersatzteilen nur an Tremonia Mobility GmbH vorzunehmen. Für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung wird Tremonia Mobility GmbH dem Partner einen Schadenersatz von 10 % des Tremonia Mobility GmbH-Bruttolistenpreises pro Teil in Rechnung stellen. Für den Fall eines Verstoßes gegen die Verpflichtung aus Satz 1 dieser Ziffer 3 ist der Partner außerdem verpflichtet, Tremonia Mobility GmbH über die Menge und die gewerblichen Abnehmer der parallelgelieferten Teile Auskunft zu erteilen. Zur Überprüfung der Einheiten ist die werkzeugseitige Anbringung einer geeigneten Messeinrichtung vorzusehen. Tremonia Mobility GmbH ist berechtigt, die erteilte Auskunft auf Kosten des Partners durch einen von Tremonia Mobility GmbH zu bestellenden Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen.

Gleiches gilt, wenn der Partner Teile, die mit einer Marke von Tremonia Mobility GmbH oder der Tremonia Mobility GmbH-Teile- Nummer versehen sind, an Dritte liefert. Im Falle der schuldhaften widerrechtlichen Markennutzung wird eine zusätzliche Vertragsstrafe von weiteren 5 % des Tremonia Mobility GmbH-Bruttolistenpreises pro Teil fällig.

Um das Image der Tremonia Mobility GmbH-Marke nicht zu beschädigen, ist es dem Partner ferner nicht gestattet, Teile parallel zu vertreiben, bei denen die Tremonia Mobility GmbH-Marke erkennbar durch äußere Einwirkung herausgeschliffen, abgekratzt oder anderweitig entfernt wurden. Unzulässig ist ferner das bloße Überkleben oder Übermalen von Tremonia Mobility GmbH-Marke oder Teilenummern.

Die obigen vertraglichen Verpflichtungen lassen evtl. anderweitige, auf gesetzlicher Grundlage beruhende Rechte und Ansprüche von Tremonia Mobility GmbH unberührt. Dies gilt insbesondere für auf gesetzlicher Grundlage beruhende Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten des geistigen Eigentums.

4. Marken

Ein Hersteller-Waren-Zeichen darf auf Wunsch angebracht werden, wobei das Hersteller-Warenzeichen nicht größer auszuführen ist als das Tremonia Mobility GmbH-Warenzeichen. Weitere sonstige Herstellerangaben, insbesondere die Sachnummer des Herstellers, sind nicht gestattet. Fragen sind mit dem After-Sales Produktmanagement zu klären, evtl. Abweichungen der Kennzeichnung (z.B. aufgrund technischer Notwendigkeiten) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens Tremonia Mobility GmbH. Verifikation notwendig!

5. Versorgungszeit und Bezugsrecht

Der Partner ist verpflichtet, Tremonia Mobility GmbH mit Ersatzteilen für das Produkt während eines Zeitraums von **mindestens 15 Jahren nach dem Serienauslauftermin** zu beliefern. Die Lieferung erfolgt auf Anforderung von Tremonia Mobility GmbH.

Die Verschrottung von teilespezifischen Fertigungseinrichtungen der Baureihe bzw. des Teiles darf ungeachtet der Eigentumsverhältnisse nur nach schriftlicher Zustimmung von Tremonia Mobility GmbH erfolgen.

6. Preisstellung

Für die während der Serienlieferzeit, zzgl. 3 Jahre nach Ende der Serienproduktion, gelieferten Ersatzteilmengen gilt grundsätzlich der während der Serienlaufzeit gültige Serienpreis.

Bei Teilen für Systeme/Aggregate wird durch Aufschlüsselung der Preis für das Ersatzteil ermittelt, wobei sich der Preis um die Montagekosten reduziert.

Bei Teilen für Systeme/Aggregate oder ET-Einzelteile aus Serien-Zusammenbauten während der Serienlaufzeit wird der Preis für das Ersatzteil durch Aufschlüsselung/Price-Breakdown/Kostenorientierung ermittelt. Der dadurch festgestellte Serieneinzelteilpreis ist auch der gültige ET-Einzelteilpreis. Dieser Preis stellt abgesehen von ggf. erforderlichen Verpackungsaufwendungen bzw. nicht anfallenden Montagekosten die Preisobergrenze dar für das ET-Einzelteil. Der Preis der ET-Einzelteile ist selbst dann auf dieser Basis zu vereinbaren, wenn das Einzelteil nicht vor Serienanlauf als eigenständige Teilenummer angelegt wurde.

7. Ersatzteildokumentation

Die Kosten für die Erstellung der Ersatzteildokumentation (inkl. Einzelteilzeichnungen) einschließlich der Pflege aller Änderungsstände ist Preisbestandteil des Gesamtlieferumfangs.

Die Abstimmung über Dokumentationsumfang (Zeichnungen NX 3D bzw. ggf. Nachfolgesysteme, Stücklisten etc.) und terminliche Realisierung erfolgt zwischen Ersatzteilechnik und Partner.

- AGB 13/19 Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF)
- AGB 14/07 Qualitätssicherung. Durchführung eines Qualitätsmanagements
- AGB 18/06 Abwicklung bei mangelhaften Lieferungen nach Verlassen des Herstellungswerks
- AGB 27/09 Fehler-Möglichkeiten- und Einfluss-Analyse (FMEA)

Qualität

Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF)

1. Einleitung

Vom Partner ist ein PPF-Verfahren zur Serienlieferfreigabe durchzuführen. Soweit sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt, richten sich die Anforderungen an dieses Verfahren nach VDA-Band 2 in der jeweils aktuellen Ausgabe. Im Einzelfall kann mit dem entsprechenden Tremonia Mobility GmbH-Ansprechpartner für das PPF-Verfahren eine andere Vorgehensweise abgestimmt werden.

2. Anwendungsbereich

Neben dem im VDA-Band 2 genannten Anwendungsbereich ist das PPF-Verfahren auch bei Software und bei Normteilen durchzuführen, sofern nicht anders vereinbart (bzgl. hochfester Verbindungselemente für die Automobilindustrie ist das VDA-Werkstoffblatt 235-204 in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen).

Werden Anlieferzustände durch mehrere Sachnummern beschrieben, so sind zusätzlich zu den Einzelteilmerkmalen die entsprechenden Prozesse und erzeugten/veränderten Produktmerkmale des Anlieferzustandes in der Bemusterung darzulegen.

Für die in einem Lieferumfang enthaltenen Einzelteile mit Tremonia Mobility GmbH-Sachnummern kann Tremonia Mobility GmbH einen PPF-Bericht anfordern.

3. Grundsätze zur PPF

3.1. Kennzeichnung der Teile

Beginnend mit der ersten Bemusterung im Rahmen des PPF-Verfahrens sind die Muster mindestens bis zum Abschluss des letzten Tremonia Mobility GmbH-Produktionstests/Try Outs mit einem weißen Aufkleber mit Angabe des Qualitätsstandes gemäß Teilelebenslauf Qualität (Qxx) und Angabe des Farbstandes gemäß Farbteile-Lebenslauf (Fxx) bei Teilen mit Ergänzungsschlüssel 2 zu kennzeichnen.

Nicht bemusterte Teile müssen mit der Angabe des Entwicklungsstandes (Exx) gemäß Entwicklungsteilelebenslauf gekennzeichnet werden.

Teile für vorgezogene Prüfungen (gesplittete Bemusterung), die noch nicht vollständig unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt wurden, sind in Absprache mit dem entsprechenden Tremonia Mobility GmbH-Ansprechpartner für das PPF-Verfahren als „Sonstige Muster“ vorzustellen. Eine Serienlieferfreigabe wird für „Sonstige Muster“ nicht erteilt. Sofern nicht anders vereinbart, ist hierfür ein roter Aufkleber mit Angabe des Entwicklungsstandes (Exx) zu verwenden.

Eine gesonderte Kennzeichnung von Bemusterungsteilen sowie Teilen für Produktionstests kann vom entsprechenden Tremonia Mobility GmbH-Ansprechpartner für das PPF-Verfahren gefordert werden.

4. Anzeigepflicht und Auslöser für das PPF-Verfahren

Sämtliche Änderungen am Produktionsprozess und Produkt sind dem entsprechenden Tremonia Mobility GmbH-Ansprechpartner für das PPF-Verfahren vom Partner anzuzeigen. Soweit nicht anders vereinbart, ist vom Partner entsprechend der nachfolgenden Tabelle zu verfahren.

| Auslöser | Tremonia Mobility GmbH Fachbereich für das PPF-Verfahren | Tremonia Mobility GmbH Facheinkauf | Tremonia Mobility GmbH Logistik |
|---|--|------------------------------------|---------------------------------|
| Neuteile | D | | |
| Produktänderung* (von Entwicklung genehmigt) | D | A | |
| Produktionsverlagerung | D | A | A |
| Änderung des Produktionsprozesses** | D | | A |
| Änderung von Prüfverfahren | A | | |
| Aussetzen der Fertigung für mehr als 12 Monate | D | | |
| Einsatz neuer, modifizierter oder Ersatzwerkzeuge (gilt nicht für spanende Werkzeuge) | D | A | |
| Änderung von Lieferanten der zweiten Stufe (Tremonia Mobility GmbH 2nd-tier). Bei Lieferumfängen mit besonderen Merkmalen (DS, DZ) besteht o.g. Verpflichtung bis zum merkmalsverantwortlichen Lieferanten. | D | A | |
| Änderung von Lieferantenstandorten der zweiten Stufe (Tremonia Mobility GmbH 2nd-tier) für Lieferumfänge mit DS/DZ-Merkmalen. | D | A | |
| Änderung von Lieferantenstandorten der zweiten Stufe Tremonia Mobility GmbH (2nd-tier). | A | A | |
| Änderungen von Zukaufteilen des Partners/Vormaterialien des Partners | D | | |
| Keine uneingeschränkte Serienlieferfreigabe | D | | |
| Nicht bestandene Re-Qualifikation | D | | |

*Beinhaltet auch Materialänderungen

**Beinhaltet auch Änderungen in der logistischen Wertschöpfungskette

D = Durchführung des PPF-Verfahrens durch den Partner

A = Anzeigepflicht in schriftlicher Form durch den Partner an den Tremonia Mobility GmbH-Fachbereich.

Durchführung und Umfang des PPF-Verfahrens entscheidet der Tremonia Mobility GmbH-Fachbereich.

Im Rahmen der Bemusterung von neuen Teilen und bei Änderungs Bemusterungen ist der Partner zur Einstellung von Materialdatenblättern in IMDS verpflichtet. Die ID-Nr. für den IMDS-Datensatz ist im Erstmusterdeckblatt und der entsprechenden Anlage „Materialdatenblatt/IMDS“ anzugeben. Die Regelungen der AGB 36, insbesondere zur Bestätigung/Einhaltung von Stoffverboten, sind vom Partner einzuhalten. Für Tremonia Mobility GmbH gilt: Werden neue Stoffe in die „Kandidatenliste“ der REACH-Verordnung aufgenommen, die bereits in Lieferumfängen an Tremonia Mobility GmbH Trucks and Buses enthalten sind und für die noch kein IMDS Datensatz vorliegt, so ist eine Nachbemusterung mit Übermittlung der Materialdaten in IMDS durchzuführen.

5. Durchführung des PPF-Verfahrens

Soweit ein durch den Partner verursachter Auslöser eines PPF-Verfahrens gegeben ist, wird der Partner diesen Auslöser mindestens sechs Monate vor der geplanten Umsetzung anzeigen. In begründeten Ausnahmefällen werden mit dem für die Serienlieferfreigabe zuständigen Tremonia Mobility GmbH Bereich abweichende Regelungen getroffen. In der gesamten Anlaufphase darf keine Standortverlagerung erfolgen. Eine Standortverlagerung muss zwingend sechs Monate vor Verlagerung angezeigt werden und bedarf der Genehmigung von Tremonia Mobility GmbH.

Tremonia Mobility GmbH gibt dem Partner einen Termin für die Bemusterung vor. Die Anzahl der Musterteile ist mit dem entsprechenden Tremonia Mobility GmbH-Ansprechpartner für das PPF-Verfahren abzustimmen und die Musterteile kostenfrei anzuliefern.

Im Vorfeld des PPF-Verfahrens werden im Rahmen der Bemusterungsplanung folgende Themen festgelegt:

- » Die für den Bemusterungsumfang spezifischen Unterlagen unter Berücksichtigung von Tabelle 1,
- » mögliche Teilebündel und
- » die benötigte Musteranzahl.

Für Teile, die sich über den Ergänzungsschlüssel 2 unterscheiden (Farben, Sprachen etc.), muss zusätzlich zur technischen Bemusterung (Q-Stand) eine Variantenbemusterung (F-Stand) erfolgen.

Die Art und das Format der Übermittlung der Bemusterungsunterlagen sind vom Partner mit dem entsprechenden Tremonia Mobility GmbH-Ansprechpartner für das PPF-Verfahren abzustimmen.

Für Teile, in deren Werkzeugen in einem separaten Fertigungsschritt die Oberflächenstruktur eingebracht wird, erfolgt das PPF-Verfahren anhand von „Sonstigen Mustern“. Die Freigabe zur Einbringung der Oberflächenstruktur wird durch den entsprechenden Tremonia Mobility GmbH-Ansprechpartner für das PPF-Verfahren erteilt.

Bei Abweichungen ist vom Partner vorab eine schriftliche Genehmigung (Abweichtigenehmigung) bei dem zuständigen Tremonia Mobility GmbH-Ansprechpartner für das PPF-Verfahren einzuholen und der Bemusterung beizufügen. Der korrigierte Stand ist im Rahmen einer Nachbemusterung vor- zustellen.

Produkt und Prozessmerkmale, die für die Fähigkeitsuntersuchungen durchzuführen sind, werden mit Tremonia Mobility GmbH abgestimmt. Bis zum Nachweis der Prozessfähigkeit erfolgt eine 100 %-Prüfung der Merkmale durch den Partner.

Für die in den Vorgabedokumenten (z.B. Zeichnungen, CAD-Datensätzen) genannten messbaren DS/DZ-Merkmale gelten die Forderungen gemäß industriellem Standard.

Für spezielle Prozesse ist analog AGB 14 vorzugehen.

Leistungstests sind vom Partner u.a. bei Neuanläufen und Modellpflegen durchzuführen und dem entsprechenden Tremonia Mobility GmbH-Ansprechpartner für das PPF-Verfahren so rechtzeitig anzuzeigen, dass eine Teilnahme durch Tremonia Mobility GmbH möglich ist.

Für ausgewählte Umfänge ist in Abstimmung mit Tremonia Mobility GmbH im letzten Leistungstest eine solche Anzahl Teile zu fertigen, die mindestens der Ausbringung einer Tremonia Mobility GmbH-Schicht unter Kammlinien-Bedingungen entspricht. Diese Teile sind unter Kammlinien-Bedingungen Tremonia Mobility GmbH zu fertigen.

Der Partner muss ggfs. unter Einbindung von Tremonia Mobility GmbH einen analogen Leistungstest mit seinen Sublieferanten unter Berücksichtigung der Risikoklassifizierung durchführen und entsprechend nachweisen.

6. Nachweise für das PPF-Verfahren

Im Rahmen der Bemusterungsplanung werden die erforderlichen Nachweise gemäß Tabelle 1 vereinbart, sofern zwischen dem für die Serienlieferfreigabe zuständigen Bereich und dem Partner nichts anderes schriftlich abgestimmt wurde. Die in Tabelle 1 mit „V“ gekennzeichneten Nachweise sind generell vorzulegen, die mit „A“ gekennzeichneten jeweils individuell abzustimmen.

Tabelle 1: PPF-Nachweisführung

| Pkt. | Nachweise, soweit für Prozess und Produkt zutreffend | Bemusterungsplanung |
|-------------|---|----------------------------|
| 1 | Deckblatt zum PPF-Bericht* | V |
| 2 | Selbstbeurteilung Produkt, Prozess und ggf. Software | V |
| Pkt. | Nachweise zur Produktionsprozess- und Produktentwicklung | Bemusterungsplanung |
| 3 | Technische Spezifikationen | A |
| 4 | Genehmigte Konstruktionsänderungen | A |
| 5 | Konstruktions- und Entwicklungsfreigaben | A |
| 6 | Die ID-Nr. des akzeptierten IMDS-Materialdatenblattes zum aktuellen Konstruktionsstand ist im PPF-Bericht anzugeben | V |
| 7 | Design-FMEA | A |
| 8 | Prozessablaufdiagramm | A |
| 9 | Prozess-FMEA | A |
| 10 | Produktionslenkungsplan (PLP) | A |
| 11 | Geometrie, Maß | A |
| 12 | Werkstoff | A |
| 13 | Funktion | A |
| 14 | Haptik | A |
| 15 | Akustik | A |
| 16 | Geruch | A |
| 17 | Aussehen | A |
| 18 | Oberflächenanforderung | A |
| 19 | Technische Sauberkeit | A |
| 20 | Zuverlässigkeit | A |
| 21 | Beständigkeit gegenüber Electrostatic Discharge (ESD) | A |
| 22 | Elektrische Sicherheit/Hochvolt-Sicherheit | A |
| 23 | Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) | A |
| 24 | Absicherung besonderer Merkmale, gemäß technischer Spezifikationen und vereinbarter Merkmale (z.B. Poka Yoke, 100 %-Prüfung, Prozessfähigkeiten...) | A |
| 25 | Laborqualifizierung | A |
| 26 | Anzahl Muster und Referenzmuster | A |
| 27 | Erreichung der Serientaktzeit | A |
| 28 | Werkzeugliste (mit Stückzahl/Anzahl Nester und Aussage zur Werkzeugqualität) | A |
| 29 | Einhaltung gesetzlicher Anforderungen | V |
| 30 | Übersicht Zulieferteile und Hausteile des Partners mit Freigabestand Teil und Prozess | A |

| | | |
|-------------|--|----------------------------------|
| 31 | Prüfmittelliste | A |
| 32 | Prüfmittelfähigkeitsnachweis | A |
| 33 | Teillebenslauf (siehe Anlage 1)** | V |
| 34 | Eignung der eingesetzten Ladungsträger inkl. deren Lagerung | A |
| 35 | Vereinbarung zur Requalifikation | A |
| Pkt. | Nachweise zur Software | Bemusterungs- planung |
| 36 | SW-Einsatzfreigabe (Anlage "Software-Prüfbericht") | V |
| 37 | Festlegung des Kontextes („Scope“) des zu liefernden Softwareproduktes | V |
| 38 | Referenz zu vertraglich festgelegten Qualitätsanforderungen (z.B. Coding Guidelines, Code-Metriken, Testabdeckung) | V |
| 39 | Dokumentation der technischen SW-Spezifikationen (funktional und nicht-funktional) | A |
| 40 | Nachweis über die Umsetzung der Anforderungen aus 38 und 39, insbesondere der besonderen Merkmale (z.B. Safety) | A |
| 41 | Dokumentation über FOSS (Free-and-open-source-software) | V |
| 42 | Liste bekannter Fehler | V |
| 43 | Dokumentation der während der gesamten Projektlaufzeit eingesetzten Entwicklungswerkzeuge | A |
| 44 | Dokumentation der während der gesamten Projektlaufzeit eingesetzten Testwerkzeuge | A |
| 45 | Dokumentation des Versionsmanagements (Baseline, Konfigurationen, m. Änderungshistorie) | A |
| 46 | Nachweis einer Prozessbewertung (z.B. VDA Automotive Spice) | A |

* Vorlage des Dokuments bei Bemusterungen, die nicht über ein IT-System erfolgen (d. h. Dokumentation nur in Papierform).

** Keine Vorlage der zugehörigen Unterlage durch den Partner, wenn die entsprechende Dokumentation durch das Tremonia Mobility GmbH interne IT-System abgedeckt ist.

V = Vorlage bei Tremonia Mobility GmbH

D = Wenn zutreffend: Durchführung, Dokumentation und Archivierung der Organisation (ggf. zur Einsicht durch Tremonia Mobility GmbH)

A = Alle über den Mindestumfang hinausgehenden Vorlagepunkte sind bei der Bemusterungsabstimmung zwischen Partner und Tremonia Mobility GmbH zu vereinbaren.

Der Partner dokumentiert die Beschaffungsstruktur seiner Lieferanten und stellt diese dem für das PPF-Verfahren zuständigen Tremonia Mobility GmbH-Ansprechpartner zur Verfügung.

Liegt die Verantwortung für die Bemusterung und Freigabe von Zukaufteilen des Partners bei Tremonia Mobility GmbH (Setzteile), listet der Partner diese mit den folgenden Angaben separat in der Übersicht der Zukaufteile-Freigaben auf:

- » Teilenummer
- » Lieferant mit der Tremonia Mobility GmbH-Lieferantenummer
- » ZGS
- » Q/F-Stand
- » Freigabestatus
- » Tremonia Mobility GmbH und Nummer des Freigabeprüfberichtes

7. Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach dem VDA-Band 1.

8. Freigabestatus

Die Serienlieferfreigabe wird dem Partner in Form eines Prüfberichtes übermittelt.

9. Vorbereitende Aktivitäten

Im Vorfeld und/oder begleitend zum PPF-Verfahren werden von Tremonia Mobility GmbH zusammen mit den Lieferanten für ausgewählte Teileumfänge Aktivitäten wie beispielsweise Reifegradworkshops oder Farbklausuren durchgeführt. Die Teile für die Farbklausuren sind unter vollständigen Serienbedingungen herzustellen. Sofern nicht bereits zur ersten Farbklausur Teile mit der vorgegebenen Oberflächenstruktur bestellt werden, sind diese spätestens zur folgenden Farbklausur mit der vorgegebenen Oberflächenstruktur zu liefern.

10. Nichteinhaltung

Falls die vereinbarten Bemusterungen je Teilestand nicht zum Erfolg führen, trägt der Partner alle bei Tremonia Mobility GmbH anfallenden Zusatzkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bemusterungsverfahren entstehen, sofern er das negative Ergebnis zu vertreten hat.

Mitgeltende Dokumente:

(siehe auf dem Supplier Portal unter <https://supplier.Tremonia Mobility GmbH.com>)

- Anlage 1 Teilelebenslauf
- Anlage 2 Beurteilungsmatrix zum Freigabestatus Produkt und Prozess
- Anlage 3 Werkstoffstückliste
- Anlage 4 Softwareprüfbericht

Qualitätssicherung. Durchführung eines Qualitätsmanagements

1. Auswahl und Anwendung des QM-Systems

Zur Sicherstellung einer einwandfreien und gleichbleibenden Qualität der Produkte richtet der Partner ein Qualitätsmanagement, nachfolgend „QM“ genannt, ein. Das QM-System muss gemäß der IATF 16949 in der jeweils gültigen Fassung (einschließlich etwaiger Nachfolge-Regelungen der IATF 16949) ausgerichtet werden. Der Nachweis ist mittels einer Zertifizierung durch eine von der IATF (International Automotive Task Force) anerkannten Zertifizierungsgesellschaft zu erbringen. Die Regelungen der IATF 16949 bei Nichtvorliegen einer Zertifizierung nach IATF 16949 sind einzuhalten und die Anwendung dieser Regelungen bedarf einer gesonderten Freigabe durch Tremonia Mobility GmbH. Lieferanten von Software als Produkt oder Teil eines Produktes haben zusätzlich eine DIN EN ISO/IEC 27001-Zertifizierung in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.

Der Partner wird sein QM-System so ausrichten, dass er seine Lieferanten und deren Vorlieferanten zur Einhaltung der Anforderungen aus dieser AGB verpflichtet.

2. Gesetzliche und behördliche Anforderungen bei Zertifizierungen

Der Partner verpflichtet sich, alle gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Anforderungen einzuhalten und die erforderlichen Maßnahmen für die Erlangung und Aufrechterhaltung der erforderlichen produkt- und/oder standortbezogenen Zertifizierungen rechtzeitig durchzuführen (z.B. Beantragung der Auditierung von Produktionsstandorten/technischen Prüfungen von Teilen). Die besagten Anforderungen richten sich dabei nach dem Markt oder den Märkten, für die die Lieferumfänge vorgesehen sind.

Der Partner hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die damit verbundenen Dokumente (Zertifikate, Bauartgenehmigungen etc.) aktuell und gültig sind. Der Partner hat diese Dokumente Tremonia Mobility GmbH rechtzeitig zu übermitteln, ohne dass es hierfür einer Aufforderung durch Tremonia Mobility GmbH bedarf.

Die Belieferung mit Teilen, die alle gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Anforderungen einhalten, muss durch den Partner über den gesamten Lebenszyklus, d.h. auch nach End of Production (EOP) des Fahrzeugs über den Zeitraum der Ersatzteileversorgung – bis auf Widerruf (inkl. Re-Zertifizierungen) – sichergestellt werden.

Jede Veränderung im Herstellungsprozess und/oder Änderung der Firma und/oder der Adresse eines Produktionsstandortes, auch bei Lieferanten oder deren Vorlieferanten, die Einfluss auf die Gültigkeit der Zertifizierungen haben kann (z.B. Verlagerung von Anlagen, Werkzeugen oder des gesamten Standortes, bei Änderung der Adresse, Stilllegungen von Standorten, Endbeständen bei Lieferanten oder Namensänderungen), muss durch den Partner gegenüber Tremonia Mobility GmbH unverzüglich nach Bekanntwerden angezeigt werden.

3. Auditierung

Tremonia Mobility GmbH ist berechtigt, das QM-System und die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Partners zu untersuchen und zu bewerten oder durch einen von Tremonia Mobility GmbH beauftragten Dritten untersuchen und bewerten zu lassen. Dies kann im Rahmen einer Überprüfung (z.B. Prozessaudits nach VDA 6.3) nach vorheriger Ankündigung erfolgen. Im Rahmen seiner Lieferungen muss der Partner auch die Auditierung

seiner Lieferanten und von deren Vorlieferanten durch Tremonia Mobility GmbH oder einen von Tremonia Mobility GmbH beauftragten Dritten ermöglichen. Der Partner erklärt sich bereit, Tremonia Mobility GmbH bei der Identifizierung von Schwachstellen in der Unterlieferantenstruktur zu unterstützen. Die Optimierung der erkannten Schwachstellen obliegt dem Partner. Tremonia Mobility GmbH kann Qualitätssicherungsmaßnahmen vorgeben.

Von Partnern, die Software, auch in Verbindung mit Hardware, entwickeln und/oder liefern, sind die Standards ISO/IEC 330xx bzw. Automotive SPICE® in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Reifegradbewertung der Softwareentwicklungsprozesse ist vom Partner anhand eines Assessments gemäß ISO/IEC 330xx oder Automotive SPICE® nachzuweisen. Auf Anforderung von Tremonia Mobility GmbH hat der Partner das Ergebnisprotokoll des Assessments nach Automotive SPICE® in der aktuell gültigen Fassung gemäß ISO/IEC 330xx vorzulegen.

Der Partner hat in der Ausschreibungsphase mindestens eine durchgängige Prozessbewertung mit Level 1 in allen Prozessen des VDA-Scope in einem vergleichbaren Projekt nachzuweisen und dazu unaufgefordert ein Ergebnisprotokoll nach Automotive SPICE® vorzulegen. Das zugrundeliegende Assessment darf dabei nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

Der Partner hat bis spätestens 9 Monate nach erfolgter Vergabe eine durchgängige Prozessbewertung mit Level 1 in allen Prozessen des VDA-Scope mittels Automotive SPICE® Assessment nach ISO/IEC 330xx im vergebenen Projekt nachzuweisen.

Spätestens 18 Monate nach erfolgter Vergabe hat der Partner eine durchgängige Prozessbewertung mit Level 2 in allen Prozessen des VDA-Scope mittels Automotive SPICE® Assessment nach ISO/IEC 330xx im vergebenen Projekt nachzuweisen.

Ein Nachweis einer durchgängigen Prozessbewertung mit Level 3 in allen Prozessen des VDA-Scope mittels Automotive SPICE® Assessment nach ISO/IEC 330xx ist für die Teilnahme an einer Ausschreibung für Folgeprojekte Voraussetzung. Der Partner hat bei Diensten zur Sicherstellung der Versorgung ab Start-of-Production (SOP) einen durchgängigen ASPIICE Level 3 nachzuweisen.

Die Durchführung und der Umfang des Assessments sowie die Qualifikation der Assessoren müssen den Anforderungen der ISO/IEC 330xx und des VDA Blau-Gold-Band Automotive SPICE® - Guideline- in der aktuell gültigen Fassung genügen.

Die Durchführung von ISO/IEC 330xx konformen Audits kann durch unabhängige Assessoren des Partners mit gültiger intacs-Zertifizierung oder durch von Tremonia Mobility GmbH anerkannte externe Unternehmen erfolgen. Assessment-Ergebnisse werden von Tremonia Mobility GmbH nur anerkannt, wenn diese entsprechend der Tremonia Mobility GmbH Assessment-Guideline Automotive-SPICE durchgeführt und dokumentiert wurden. Grundsätzlich hat Tremonia Mobility GmbH das Recht, ein Assessment nach ISO/IEC 330xx oder Automotive SPICE® selbst durchzuführen.

Bei signifikanten Abweichungen von diesen Anforderungen wird das Assessment von Tremonia Mobility GmbH nicht anerkannt. In diesem Fall ist ein Nach-Assessment durch eine unabhängige und dritte Partei, die am ungültigen Assessment nicht teilgenommen hat, durchzuführen. Die Kosten für dieses Nach-Assessment hat der Partner zu tragen. Grundsätzlich hat Tremonia Mobility GmbH das Recht ein solches Nach-Assessment nach ISO/IEC 330xx oder Automotive SPICE® selbst durchzuführen. Auf Anforderung sind Tremonia Mobility GmbH Messgrößen (sog. Metriken) im Software-Entwicklungsprozess vom Partner mitzuteilen (z.B. Fehlerzahlen pro Lines of Code, Fehlerverteilung auf Entwicklungsphasen, Effizienzmessung in verschiedenen Phasen der Softwareentwicklung, Testabdeckungen wie C1 oder gleichwertige Messgrößen). Diese Metriken sind vom Partner analog der aktuellen MIS RA-Guidelines und den VDA-Metriken festzulegen und mit Tremonia Mobility GmbH abzustimmen.

4. Stand von Wissenschaft und Technik

Entsprechend den Anforderungen des Produkthaftungsgesetzes wird der Partner sicherstellen, dass seine Lieferungen und Leistungen dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

5. Qualitätsplanung und -absicherung

Der Partner unterstützt aktiv die präventive Serienvorbereitung durch ein von Tremonia Mobility GmbH vorgegebenes Kooperationsmodell, z.B. nach VDA-Standard „Reifegradabsicherung“ (VDA-RGA), und stellt hierfür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung.

Der Partner weist die Fehlerfreiheit der Produktrealisierung nach. Der Partner belegt seine Qualitätssicherungsmaßnahmen durch Qualitätssicherungsnachweise.

Der Partner wird Tremonia Mobility GmbH unverzüglich unterrichten, sobald Verstöße gegen die Null-Fehler-Pflicht absehbar werden.

Der Partner ist für die Ermittlung und die ordnungsgemäße Festlegung der besonderen Merkmale (z.B. sicherheits-, zertifizierungs-, funktions- und prozessrelevant) gemäß Spezifikation, Lastenheft oder anderer Angaben von Tremonia Mobility GmbH sowie für die geeignete Optimierung der Herstellungsanlagen, Prozesse und der Prüfmethode verantwortlich. Lässt sich im Falle eines Produktfehlers eine Gefahr für Leben und Gesundheit durch den Gebrauch des Produktes nicht ausschließen, muss der Partner mit allen Mitteln fehlerhafte Lieferungen vermeiden. Die Untersuchung und Bewertung der Maschinen- und Prozessfähigkeit erfolgt auf der Grundlage des VDA-Bandes 4, Sicherung der Qualität in der Prozesslandschaft. Die Stabilität der Fertigungsprozesse muss der Partner über die gesamte Produktionszeit durch eine geeignete Prozessregelung sicherstellen und dokumentieren. Bei Unterschreitung der Fähigkeiten ist eine 100 %-Prüfung der Produkt- und Prozessmerkmale durchzuführen.

Kann ein Produktmerkmal nicht über Prozessfähigkeitskennwerte nachgewiesen werden, z.B. bei speziellen Prozessen (z.B. Schweißen, Wärmebehandlung, Gießen), ist der Nachweis über sekundäre Merkmale zu führen und/oder eine 100 %-Prüfung einzusetzen.

In solchen Fällen kann Tremonia Mobility GmbH vom Partner verlangen, dass für die Serie bauteilspezifisch andere geeignete Nachweismethoden für die Prozesssicherheit angewendet werden.

Trägt der Partner die (Mit-)Verantwortung für die Entwicklung der gelieferten Produkte und/oder Leistungen, so hat der Partner die Sicherheits- oder Zertifizierungsrelevanz der gelieferten Produkte und/oder Leistungen zu bewerten und eine entsprechende Kennzeichnung auf technischen Unterlagen, Zeichnungen und sonstigem Dokumentationsmaterial anzubringen. Der Partner ist darüber hinaus verpflichtet, in seinen technischen Unterlagen, Zeichnungen und sonstigen Dokumentationen, welche Tremonia Mobility GmbH zur Verfügung gestellt werden, die Kennzeichnungen von Tremonia Mobility GmbH zu verwenden. In allen weiteren Dokumentationen ist die Kennzeichnung in adäquater Weise fortzuführen. Der Partner ist verpflichtet, die aus der Kennzeichnung abzuleitenden Maßnahmen in der laufenden Produktion umzusetzen und die damit verbundenen Nachweise aufzubewahren.

Für Sicherheitsverschraubungen ist vom Partner die VDI-Richtlinie 2862 einzuhalten. Vorgaben von Tremonia Mobility GmbH für die Kennzeichnung sind:

| | | |
|-----|-----------------------------------|--|
| DS: | Dokumentation Sicherheitsrelevanz | Sicherheitsrelevant sind Bauteile oder Systeme, deren Fehlerhaftigkeit oder Ausfall zu einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer führen kann. |
|-----|-----------------------------------|--|

| | | |
|-----|---------------------------------------|--|
| DZ: | Dokumentation Zertifizierungsrelevanz | Zertifizierungsrelevant sind Bauteile oder Systeme, deren Daten, Angaben, Nachweise, Baugenehmigungen in Zertifikaten oder länderspezifischen Anmeldeunterlagen verwendet werden oder die bei der Typzulassung geprüft werden. |
|-----|---------------------------------------|--|

Auf Anforderung von Tremonia Mobility GmbH wird der Partner zur Unterstützung der Rückverfolgbarkeit die Bauteile mit einer eindeutigen Seriennummer kennzeichnen, deren Aufbau von Tremonia Mobility GmbH festgelegt wird.

Der Partner ist verpflichtet, jährlich zu überprüfen, ob seine Lieferungen den Spezifikationen von Tremonia Mobility GmbH (einschließlich Maß, Werkstoff, Zuverlässigkeit, gesetzliche Vorgaben, Umwelt sowie Produktionslenkungsplan) entsprechen (Re-Qualifikation). Der Partner bewertet, dokumentiert und archiviert die Ergebnisse. Diese sind Tremonia Mobility GmbH auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Eine Abweichung von dieser Ziffer muss zwischen dem Partner und Tremonia Mobility GmbH schriftlich vereinbart werden.

Kooperations-/Eskalationsmodell

Das Modell kommt bei schwerwiegenden, wiederholt auftretenden oder langanhaltenden Qualitäts- und Logistikproblemen beim Partner zur Anwendung.

Die Leistung des Partners wird über KPIs kontinuierlich gemessen und zur Verfügung gestellt. Beim Überschreiten der KPIs greift das Modell der jeweiligen Sparte, z.B. Q-HELP „Qualitäts-Herausforderungen: Erkennung, Lösung und Prävention“.

Abhängig von der jeweiligen Einstufung werden zusätzliche Maßnahmen von Tremonia Mobility GmbH festgelegt. Bei Unterstützung von Tremonia Mobility GmbH an den Partner durch vorgenannte Maßnahmen erstattet der Partner die bei Tremonia Mobility GmbH entstehenden und durch die Unterstützung verursachten Kosten.

6. Prüfung durch Tremonia Mobility GmbH

Unter Berücksichtigung der Prüfungen beim Partner gemäß dieser AGB beschränkt sich die Untersuchung bei Tremonia Mobility GmbH auf den Vergleich der Lieferscheindaten mit den Warenanhängern, die Prüfung der Anzahl der Ladeeinheiten sowie äußerlich an der Verpackung deutlich erkennbarer Transportschäden.

Weitergehende Untersuchungspflichten von Tremonia Mobility GmbH bestehen nicht.

Tremonia Mobility GmbH ist berechtigt, an vom Partner und seinen Lieferanten und deren Vorlieferanten durchgeführten Prüfungen, Befundungen, Reviews oder Tests teilzunehmen, derartige durch von Tremonia Mobility GmbH autorisierte Dritte beobachten zu lassen oder derartige Prüfungen beim Partner und seinen Lieferanten und deren Vorlieferanten nach vorheriger Abstimmung selbst durchzuführen oder durch autorisierte Dritte durchführen zu lassen.

Tremonia Mobility GmbH hat das Recht, alle Tremonia Mobility GmbH betreffenden Entwicklungsdokumente (Software inkl. Quellcode zum Zwecke der Analyse, z. B. Erhebung von Metriken) und fertigungsbegleitende Dokumentationen einzusehen.

Abwicklung bei mangelhaften Lieferungen nach Verlassen des Herstellungswerks

1. Vertragsgegenstand

1.1. Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten für die Abwicklung von Ansprüchen von Tremonia Mobility GmbH gegenüber Partnern wegen der Lieferung von mangelhaftem Produktionsmaterial oder mangelhaften Ersatzteilen, soweit diese Mängel festgestellt worden sind, nachdem die Fahrzeuge das jeweilige Herstellungswerk verlassen haben oder die Ersatzteile eingebaut oder an den Kunden veräußert worden sind.

1.2. Einkaufsbedingungen

Die zwischen Tremonia Mobility GmbH und dem Partner vereinbarten Einkaufsbedingungen bleiben grundsätzlich unberührt.

2. Mängelfeststellung

Die Mängelfeststellung erfolgt in den Tremonia Mobility GmbH lizenzierten Werkstätten / Organisationen und fließt in die Tremonia Mobility GmbH- Systeme zur Sachmängelabwicklung ein. Die Schadteile sind von Tremonia Mobility GmbH als vorläufig mangelbehaftet identifiziert.

3. Abwicklung von Vorgängen im Standardregress

Die Abwicklungsregelungen zum Standardregress finden Anwendung bei mangelhaften Lieferungen, soweit diese nicht zu einem Recall, Serienschaden oder Schäden an anderen Bauteilen geführt haben.

3.1. Definition einer Teilefamilie

Für die Bildung der Anerkennungsquote wird auf das Hilfsmittel „Teilefamilie“ zurückgegriffen. Eine Teilefamilie besteht aus Teilen mit gleicher Funktion und gleichen Eigenschaften.

3.2. Bildung einer Teilefamilie

Die spartenspezifische Teilefamilienbildung erfolgt grundsätzlich einvernehmlich zwischen Tremonia Mobility GmbH und dem Partner. Sollten unterjährig Schadteile mit neuen Sachnummern vorgelegt werden oder neue Ersatzteilnummern innerhalb der Garantiesysteme auftreten, werden unterjährig einvernehmlich zwischen Tremonia Mobility GmbH und dem Partner neue Teilefamilien vereinbart bzw. bestehende Teilefamilien ergänzt.

In einer Teilefamilie werden insbesondere die folgenden Teile zusammengefasst:

- » Teile, die im Rahmen einer Reparatur in der Werkstatt untereinander ersetzt werden können
- » Serien- und Ersatzteil (z.B. neue, verbesserte Nachfolgeteile, welche eine ältere Version ersetzen)
- » verschiedene Ländervarianten, wenn keine gravierenden techn. Abweichungen vorliegen

Stand: 2024-02-20 J. Koschorreck

» baureihenübergreifend bei ähnlichen und technisch vergleichbaren Bauteilen

3.3. Teilerückführung

3.3.1 Stichprobe zur Schadteilanalyse

Zur Reduzierung des Aufwandes zur Teilerückführung und Analyse erfolgt die Mängelfeststellung und die damit verbundene Kostenbeteiligung des Partners anhand einer unselektierten Zufallsstichprobe von ausgebauten Schadteilen, bei denen der Mangel innerhalb der jeweils geltenden Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufgetreten ist (im Folgenden „Garantiestichprobe“ genannt). Diese Schadteile werden dem Partner durch die Tremonia Mobility GmbH-Befundstellen zur Analyse zur Verfügung gestellt, sind für den Partner in den IT-Befundungssystemen als „Garantieware“ erkennbar und dienen als Grundlage für die Bildung der Anerkennungsquote.

Soweit nicht anders vereinbart, umfasst die Garantiestichprobe in der Regel 10-30% der Schadteile einer Teilefamilie innerhalb einer Abrechnungsperiode.

Der Partner hat Tremonia Mobility GmbH frühzeitig auf umsetzbare und wirtschaftlich sinnvolle Änderungen von Stichprobenumfang und –herkunft für konkrete Teilefamilien hinzuweisen, sofern durch die Änderungen ein weiterer Erkenntnisgewinn und eine verbesserte Qualitätsarbeit im Einzelfall erwartet werden kann. Tremonia Mobility GmbH wird die Hinweise des Partners prüfen und die Teilesteuerung der Stichprobe gegebenenfalls anpassen.

Wenn der Stichprobenumfang der Garantiestichprobe 10% der Schadteile unterschreitet, kann einvernehmlich eine Anpassung der hieraus ermittelten Anerkennungsquote erfolgen, wenn die Unterschreitung nicht mit dem Partner abgestimmt war.

Auf Veranlassung von Tremonia Mobility GmbH oder auf Anfrage des Partners können außerhalb der Garantie- Stichprobe gezielt Schadteile z.B. aus bestimmten Ländern, Zeiträumen oder mit bestimmten Fehlerbildern zurückgeführt und dem Partner zur Analyse weitergeleitet werden. Diese Schadteile sind für den Partner in den IT-Befundungssystemen als „Prüfware“ erkennbar und haben keinen Einfluss auf die Anerkennungsquote.

3.3.2 Vorgehen bei nicht repräsentativer Anzahl von Schadteilen

Wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die Schadteile aus Deutschland das weltweite Ausfallgeschehen nicht repräsentativ abgebildet wird oder keine Schadteile aus Deutschland vorliegen, kann Tremonia Mobility GmbH auch Schadteile aus anderen Ländern in die Garantiestichprobe mit einbeziehen.

3.3.3. Erreichen einer Stichprobe von 10% Teilen in einer Abrechnungsperiode

Sobald 10% Schadteile einer Teilefamilie aus einer Abrechnungsperiode zur Befundung vorgelegt wurden, ist davon auszugehen, dass diese Stichprobe repräsentativ ist. Tremonia Mobility GmbH kann für die entsprechende Abrechnungsperiode die Garantieteile aussteuern. Tremonia Mobility GmbH zeigt dies dem Partner an. Die Anerkennungsquote wird auf dieser Basis vereinbart.

Widerspricht der Partner diesem Vorgehen nicht oder nicht sachlich begründet innerhalb von 14 Tagen, gilt das Vorgehen als vom Partner bestätigt; Tremonia Mobility GmbH wird den Partner auf diese Folge in der Anzeige hinweisen. Widerspricht der Partner dem Vorgehen schriftlich und sachlich begründet innerhalb von 14 Tagen nach der schriftlichen Anzeige, wird der Versand wieder aufgenommen.

Um z.B. neue Schadensbilder oder potenzielle Langzeitfehler entdecken zu können, bleibt der Partner auch bei Einstellung des Teileversandes verpflichtet, einzelne Teile zu analysieren, die ihm als Prüfware von Tremonia Mobility GmbH zur Verfügung gestellt werden.

3.3.4. Vorzeitiges Erreichen einer repräsentativen Stichprobe aus konkreten Produktionszeiträumen

Ist im Einzelfall ein weiterer Erkenntnisgewinn durch fortgesetzte Schadteilanalyse nicht zu erwarten, kann einvernehmlich für bestimmte Teile einer Teilefamilie aus konkreten Produktions-

zeiträumen vorzeitig eine Anerkennungsquote vereinbart werden (z.B. durch eine schriftliche Vereinbarung). Ab dem Zeitpunkt der Anzeige durch Tremonia Mobility GmbH zur Abstimmung einer Anerkennungsquote werden keine weiteren Teile dieser Teilefamilie aus dem betroffenen Produktionszeitraum versendet. Widerspricht der Partner schriftlich und sachlich begründet der Festlegung einer Anerkennungsquote, wird der Versand wieder aufgenommen. Umfänge, für die vorzeitig eine Anerkennungsquote vereinbart worden ist, werden aus ihrer Teilefamilie ausgegliedert.

Um z.B. neue Schadensbilder oder potenzielle Langzeitfehler entdecken zu können, bleibt der Partner auch bei vorzeitiger Vereinbarung einer Anerkennungsquote verpflichtet, einzelne Teile zu analysieren, die ihm als Prüfware von Tremonia Mobility GmbH zur Verfügung gestellt werden.

3.4. Durchführung der Schadteilanalyse und Ermittlung der Anerkennungsquote (AQ)

Für die Schadteilanalyse gilt die Richtlinie des Verbandes der Automobilindustrie e.V. (VDA). „Das gemeinsame Qualitätsmanagement in der Lieferkette – Vermarktung und Kundenbetreuung – Schadteilanalyse Feld“ und die jeweils gültige AGB von Tremonia Mobility GmbH.

3.4.1. Fristen in der Schadteilanalyse

Bei der Schadteilanalyse durch den Partner hat der Partner fünf Kalendertage nach dem Eingang der Teile über die von Tremonia Mobility GmbH bereitgestellten IT-Systeme für die Analyseabwicklung den Eingang zu bestätigen und innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Eingang der Teile eine Statusrückmeldung mit ersten Prüfergebnissen und umsetzbaren Sofortmaßnahmen an Tremonia Mobility GmbH zu übermitteln.

Der Partner teilt Tremonia Mobility GmbH spätestens 28 Kalendertage nach dem Eingang der Teile beim Partner ein abschließendes Befundergebnis mit (siehe VDA Band „Schadteilanalyse Feld“ Kapitel 2.2 Prüfstatus und Prüfstrategie in der Schadteilanalyse). Das Befundergebnis muss dabei Aussagen zu Ausfallursachen und umsetzbare Maßnahmen zur finalen Fehlerabstellung in Form eines VDA konformen 8D Reports enthalten.

Bei „Prioritäts-Teilen“ hat der Partner Tremonia Mobility GmbH 7 Kalendertage nach Eingang der Teile beim Partner eine Rückmeldung mit ersten Prüfergebnissen und umsetzbaren Sofortmaßnahmen zukommen zu lassen. Außerdem gilt eine verkürzte Frist von 14 Kalendertagen für die Mitteilung des abschließenden Befundergebnisses. Prioritäts-Teile sind im System entsprechend gekennzeichnet und sind z.B. Teile innerhalb eines Anlaufs (Fahrzeug, Aggregat, System), Teile aus Liegenbleibern oder sicherheitsrelevante Teile.

Werden die Fristen für das abschließende Befundergebnis vom Partner versäumt, gelten die betreffenden Teile als anerkannt; Tremonia Mobility GmbH wird den Partner auf diese Folge im System hinweisen.

Vom Partner abgelehnte Teile verbleiben im Eigentum von Tremonia Mobility GmbH. Sind diese Teile in den IT-Befundungssystemen als „rücklieferrelevant“ markiert, hat der Partner sie innerhalb von 14 Kalendertagen nach Mitteilung eines abschließenden Befundergebnisses im Anlieferungszustand (bei mit Tremonia Mobility GmbH abgestimmter zerstörender Prüfung im entsprechenden Zustand) an Tremonia Mobility GmbH zurückzuschicken (Wareneingangsdatum Tremonia Mobility GmbH ist entscheidend). Sind die abgelehnten Teile nicht als „rücklieferrelevant“ markiert, sind die Teile vom Partner bis 10 Wochen nach Mitteilung eines abschließenden Befundergebnisses in einem Sperrlager aufzubewahren und Tremonia Mobility GmbH auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes sind die Teile vom Partner zu verschrotten. Hält der Partner diese Verpflichtungen zur Rücksendung und Aufbewahrung nicht ein, so gelten die entsprechenden Teile als anerkannt; Tremonia Mobility GmbH wird den Partner auf diese Folge im System hinweisen. Vom Partner anerkannte Teile sind von der Rücksende- und Aufbewahrungspflicht befreit.

In begründeten Fällen können, die in diesem Abschnitt 3.4.1 genannten Fristen einvernehmlich geändert werden.

Wenn der Partner eine Verlängerung der Fristen benötigt, fragt der Partner in Schriftform bei der zuständigen Befundstelle an und dokumentiert den aktuellen Status der Prüfergebnisse, sowie die genauen Gründe und den Zieltermin in den IT-Befundungssystemen.

3.4.2. Ermittlung von Anerkennungsquoten (AQ)

Auf Grundlage der Ergebnisse aus der Schadteilanalyse ermitteln Tremonia Mobility GmbH und der Partner die Anerkennungsquote. Alle Anerkennungsquoten beziehen sich i. d. R. auf spezifische Teilefamilien und einen definierten Anfallszeitraum. Die ermittelten Anerkennungsquoten werden auf die weltweiten Schadensfälle angewandt.

Die Anerkennungsquote errechnet sich aus der Anzahl der vom Partner anerkannten Schadteile bezogen auf alle als „Garantieware“ vorgelegten Schadteile.

Die Tremonia Mobility GmbH-Befundstelle behält sich vor, den Ablauf der Schadteilanalyse beim Partner zu jeder Zeit nach angemessener vorheriger Ankündigung nach dem VDA-Standard „Schadteilanalyse Feld - Auditstandard“ zu auditieren.

Eine Einstufung kleiner 90% des Erfüllungsgrades nach VDA „Schadteilanalyse Feld - Auditstandard“ und/oder eine Einstufung kleiner 80% des Erfüllungsgrades bezogen auf den NTF-Prozess weist nach, dass die Schadteilanalyse des Partners nicht oder nur bedingt fähig ist. Daraus resultiert, dass die tatsächliche Anerkennungsquote größer sein muss, als es die Befundergebnisse des Partners wiedergeben. Um eine realistische Anerkennungsquote zu erhalten, kann Tremonia Mobility GmbH mit dem Partner auf Grundlage des Erfüllungsgrades einen Auditzuschlag (AZ) auf die Anerkennungsquote verhandeln.

$$AQ [\%] = \frac{[(\text{Summe der anerkannten Schadteile}) + (\text{Summe der nicht fristgerecht analysierten Schadteile}) + (\text{Summe der nicht fristgerecht zurückgesandten Teile})]}{(\text{Anzahl der befundeten Schadteile})} \times 100 + AZ [\%]$$

AQ [%] beträgt maximal 100%

3.4.3. Produkt-, Prozessänderungen und Fertigungsverlagerungen

Bei Produktänderungen, Prozessänderungen oder Fertigungsverlagerungen, die nicht vom Partner gemäß der AGB 13 angezeigt oder durch Tremonia Mobility GmbH nicht bestätigt wurden, beträgt die Anerkennungsquote 100%, es sei denn der Partner weist nach, dass es keinen kausalen Zusammenhang zum Schaden gibt. Im Fall von Zusammenbauten oder mehrteiligen Lieferumfängen schließt dies Teile mit ein, die der Partner von Zulieferern oder Vorlieferanten bezogen hat.

3.4.4. Kostenregelung im Rahmen der Schadteilanalyse

Die im Zusammenhang mit der Schadteilanalyse anfallenden Kosten werden von dem Partner und Tremonia Mobility GmbH jeweils selbst getragen. Anfallende Transport- und Logistikkosten werden vom jeweiligen Empfänger übernommen. Fordert der Partner zusätzliche Teilerückführungen außerhalb der Garantiestichprobe, so trägt der Partner die anfallenden Transport- und Logistikkosten.

3.4.5. No Trouble Found (NTF) - Prozess

Konnte nach Durchführung der Schadteilanalyse kein Fehler bzw. keine Ausfallursache festgestellt werden, vereinbaren Tremonia Mobility GmbH und der Partner die Durchführung eines NTF-Prozesses gemäß VDA-Band „Schadteilanalyse Feld“. Der NTF-Prozess dient der

Ursachenfindung für ein Problemthema, das im Rahmen der Schadteilanalyse nicht identifiziert werden konnte. Dieser tritt nach Abstimmung mit dem Partner in Kraft, wenn eine Kundenbeanstandung durch die Schadteilanalyse beim Partner nicht nachvollzogen werden konnte („i. O. gemäß Befundung“).

3.5. Abwicklung der Mängelansprüche

3.5.1. Berechnung der Sachmängelkosten

Der Partner erstattet Tremonia Mobility GmbH im Standardregress pro Schadensfall die folgenden Kosten, soweit diese auf mangelhaften Lieferungen beruhen (Sachmängelkosten):

- » Tremonia Mobility GmbH Einkaufspreis des Ersatzteils im Anfallsjahr (das Jahr, in dem der Schaden auftritt)
- » 40 % des Einkaufspreises des Ersatzteils im Anfallsjahr („Handlingskosten“) als Ausgleich für den Aufwand im zentralen Ersatzteilwesen, für Transportkosten der Ersatzteile vom Wareneingang bei Tremonia Mobility GmbH zum Ort der Nacherfüllung, für den Aufwand in den Servicewerkstätten, für Teilebeschaffung und Lagerhaltung sowie sonstige Nebenkosten; dem Partner ist der Nachweis gestattet, dass diese Kosten nicht oder wesentlich niedriger als in Höhe von 40 % des Einkaufspreises des Ersatzteils entstanden sind.
- » alle Arbeitskosten (Aus- und Einbaukosten inkl. Diagnose – und Analysekosten) als Lohnkostendurchschnitt entsprechend der in den Service-Werkstätten weltweit im Zusammenhang mit dem Sachmangel tatsächlich angefallenen Lohnkosten

Sachmängelkosten = Tremonia Mobility GmbH Einkaufspreis + Handlingskosten + Arbeitskosten

3.5.2. Berechnung des Regressvolumens

Das Regressvolumen errechnet sich aus der Multiplikation der Anerkennungsquote (AQ) mit der Summe der weltweit angefallenen Sachmängelkosten.

Regressvolumen = AQ × weltweit angefallene Sachmängelkosten des Partners

3.5.3. Rechnungsstellung im Standardregress

Die Sachmängelkosten der jeweiligen Befundergebnisse werden unmittelbar nach Vorlage des Befundergebnis in Rechnung gestellt. Die Regressquotierung auf Grundlager der Anerkennungsquote (AQ) erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr („Anfallsjahr“, entspricht dem Jahr, in dem der Schaden auftritt). Der Partner erhält i.d.R. jährlich eine Belastungsanzeige von Tremonia Mobility GmbH, über das innerhalb des vorangegangenen Kalenderjahres entstandene Regressvolumen der weltweit in den Tremonia Mobility GmbH-Systemen erfassten und dem Partner zugeordneten Schadensfälle.

4. Abwicklung von Vorgängen im Sonderregress

Ein Sonderregress liegt vor bei mangelhaften Lieferungen, soweit diese zu einem Recall, Serienschaden oder Schäden an anderen Bauteilen geführt haben.

4.1. Recall

Ein Recall im Sinne dieser Regelungen liegt vor, wenn wegen eines mangelhaften Produktes und der daraus resultierenden Verletzung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, insbesondere sicherheits- oder umweltrechtlicher Vorgaben, eine Maßnahme zur Behebung der Mängel an den Fahrzeugen („Feldmaßnahme“) von den zuständigen Stellen angeordnet oder in Erfüllung der Vorschriften durch Tremonia Mobility GmbH freiwillig durchgeführt wird. Als Recall gelten darüber hinaus alle wegen eines mangelhaften Produktes durchgeführten Feldmaßnahmen, soweit sie der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben dienen.

4.2. Schäden an anderen Bauteilen

Schäden an anderen Bauteilen liegen vor, wenn als Folge der mangelhaften Lieferung oder Leistung des Partners andere Fahrzeugbauteile als das mangelhafte beschädigt werden oder im Zuge der Reparatur des gelieferten mangelhaften Teiles auch andere Teile ausgetauscht oder erneuert werden müssen.

4.3. Serienschaden

Ein Serienschaden liegt vor bei jedem Sachmangel, der bezogen auf typgleiche Liefergegenstände in einem Produktionsmonat (Kalendermonat) der Fahrzeuge eine Mängelquote von mehr als 3 % (mangelhafte produzierte Fahrzeuge/insgesamt produzierte Fahrzeuge, die mit den typgleichen Liefergegenständen produziert wurden) aufweist. Bei einer Mängelquote von weniger als 3% erfolgt eine Abstimmung mit dem Partner, ob auch dieser Schaden als Serienschaden behandelt wird.

4.4. Abwicklung der Mängelansprüche

Über die Abwicklung der Mängelansprüche von Tremonia Mobility GmbH im Sonderregress wird individuell mit dem Partner eine Vereinbarung geschlossen. Die Abwicklungsregelungen zum Standardregress (Abschnitt 3 dieser Regelungen) finden keine Anwendung; die Regelungen in Abschnitt 3.4.3 (Produkt-, Prozessänderungen und Fertigungsverlagerungen) werden im Sonderregress jedoch entsprechend angewendet.

5. Ansprüche trotz Abnahme

Die Abnahme oder die Freigabe von vorgelegten Mustern durch Tremonia Mobility GmbH sowie die Einhaltung von Prüfvorschriften lassen die Ansprüche von Tremonia Mobility GmbH unberührt.

6. Lieferungen/Leistungen von Dritten

Der Partner hat die Teile grundsätzlich selbst herzustellen. Bezieht der Partner zur Herstellung der Teile Lieferungen und/oder Leistungen von Dritten („Zulieferer“) oder erhält der Partner die Teile von Dritten („Vorlieferanten“), so hat er diese Lieferungen und/oder Leistungen ständig dahingehend zu überprüfen, ob diese frei von Mängeln sind.

Macht Tremonia Mobility GmbH Rechte gegen den Partner wegen mangelhafter Teile geltend und setzen diese Rechte ein Verschulden des Partners voraus, so hat der Partner ein Verschulden von Zulieferern und Vorlieferanten in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

7. Schiedsgutachter

Ist zwischen dem Partner und Tremonia Mobility GmbH (gemeinsam: „Parteien“) streitig, ob Lieferungen oder Leistungen des Partners frei von Mängeln sind, einigen sich die Parteien auf Anforderung einer Seite binnen drei Monaten auf einen gemeinsam zu beauftragenden Schiedsgutachter. Sollten sich die Parteien nicht binnen der genannten Frist auf einen Schiedsgutachter geeinigt und diesen beauftragt haben, so ist Tremonia Mobility GmbH berechtigt, beim Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu beantragen, dass dieser einen Schiedsgutachter ernennt. Nach Ernennung des Schiedsgutachters beauftragen Tremonia Mobility GmbH und der Partner den Schiedsgutachter gemeinsam. Sollte eine gemeinsame Vereinbarung mit dem Schiedsgutachter nicht binnen drei Monaten nach Ernennung des Schiedsgutachters getroffen worden sein, so ist sowohl Tremonia Mobility GmbH als auch der Partner berechtigt, den Schiedsgutachter allein zu beauftragen.

Der Schiedsgutachter untersucht und entscheidet die streitige Frage für beide Seiten verbindlich. Er hat Tremonia Mobility GmbH und dem Partner in angemessenem Umfang Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Schiedsgutachter hat in seinem Gutachten – vorbehaltlich einer anderweitigen einvernehmlichen Regelung der Parteien – die Frage zu beantworten, ob die Lieferungen oder Leistungen des Partners frei von Mängeln sind. Der Partner wird dem Schiedsgutachter die für die Untersuchung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

Tremonia Mobility GmbH ist zur Rücknahme des Antrages beim Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart berechtigt, wenn der Schiedsgutachter das Gutachten nicht binnen angemessener Frist erstattet. Mit Rücknahme des Antrages endet das schiedsgutachterliche Verfahren. In diesem Fall ist Tremonia Mobility GmbH auch berechtigt, die Vereinbarung mit dem Schiedsgutachter zu kündigen, unabhängig davon, ob der Schiedsgutachter gemeinsam oder von einer Seite allein beauftragt wurde.

Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen die Parteien je zur Hälfte. §§ 317 bis 319 BGB finden Anwendung.

8. Sonstige Rechte

Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte von Tremonia Mobility GmbH bleiben von diesen Regelungen unberührt.

9. Regressrelevante Informationen für den Partner und Ansprechpartner

Regressrelevante Informationen kann der Partner jederzeit innerhalb der Organisation abrufen. Es liegt im Interesse des Partners, diese Informationen regelmäßig einzusehen, da sie ihm z.B. einen Überblick über Mängel an seinen Bauteilen gewähren.

Zur Sicherstellung einer reibungslosen Kommunikation bei Regress, Schadteilerückführung und Analyse teilt der Partner Tremonia Mobility GmbH mindestens einen zuständigen Ansprechpartner mit und informiert unverzüglich über jede Änderung des Ansprechpartners und/oder über Änderungen bei dessen Kontaktdaten.

Fehler-Möglichkeiten- und Einfluss-Analyse (FMEA)

Der Partner hat für das zu entwickelnde/zu liefernde System bzw. die Komponente (Bauteil) eine Design- und Prozess-FMEA mittels eines geeigneten Systems rechtzeitig zu erstellen und zu pflegen. Die Vorgehensweise muss dabei dem AIAG/VDA FMEA-Handbuch Design-FMEA, Prozess-FMEA, FMEA-Ergänzung MSR-Monitoring & System Response entsprechen. Der Partner ist für seinen FMEA-Umfang eigenverantwortlich.

Die Schnittstellen der FMEA müssen im Vorfeld der Erstellung mit dem jeweiligen zuständigen Tremonia Mobility GmbH-Fachbereich abgestimmt werden. Soweit erforderlich, wird die Bewertung der Fehlerschwere der Fehlerfolgen („B“) zwischen dem Partner und dem Tremonia Mobility GmbH-Fachbereich abgestimmt.

Sofern das zu entwickelnde/zu liefernde Produkt (System) Softwareumfänge enthält, ist die Systemarchitektur/-struktur vorzugsweise funktionsorientiert darzustellen. Die Struktur kann aus einer Funktionsanalyse, die das Zusammenspiel der Funktionen und Teilfunktionen eines Systems beschreibt, abgeleitet werden. Die wesentlichen Software-Funktionen sind analog zu Hardware-Funktionen mit zu betrachten und in der Systemarchitektur/-struktur zu berücksichtigen.

Darüberhinausgehende Anforderungen können im Lastenheft oder anderen Vorgaben und Richtlinien durch Tremonia Mobility GmbH festgelegt werden.

Die Dokumentation zur Methode und die Nachweise zur Durchführung der FMEA inkl. Dokumente sind Tremonia Mobility GmbH auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Sämtliche in Zusammenhang mit diesem Verfahren stehende Unterlagen sind vom Partner gemäß VDA Band 1 aufzubewahren.

| | |
|-----------|---|
| AGB 17/20 | Lieferabruf |
| AGB 28/16 | Allgemeine Verpackungsvorschrift und Umgang mit Ladungsträgern |
| AGB 29/14 | Versand von Waren |
| AGB 35/15 | Kommunikation mit Tremonia Mobility GmbH per Daten-Fern-Übertragung (DFÜ) und Lieferantenportal |

Logistik

Lieferabruf

1. Allgemeiner Teil

1.1. Der Lieferabruf

Die vom Partner zu liefernden verbindlichen Stückzahlen und die Liefertermine ergeben sich aus den einzelnen Lieferabrufen von Tremonia Mobility GmbH. Der Lieferabruf wird von Tremonia Mobility GmbH für jede Sachnummer⁴ erstellt und per DFÜ (Daten-Fern-Übertragung) an den Partner versendet. Die Übertragung erfolgt durch Tremonia Mobility GmbH in einem gültigen Standard-Format. Die zur Auswahl stehenden Formate entsprechen den allgemein gültigen Standards und können ggf. geringfügige Abweichungen enthalten, die durch Tremonia Mobility GmbH interne organisatorische Abläufe bedingt sind. Sollte aufgrund von prozessualen Voraussetzungen ein bestimmtes Standard-Format notwendig sein, so wird dieses von Tremonia Mobility GmbH vorgegeben und ist zu verwenden.

Auf Anfrage des Partners können in Ausnahmefällen nach ausdrücklicher Zustimmung von Tremonia Mobility GmbH die Lieferabrufe statt per DFÜ alternativ per EDIweb, E-Mail oder Fax übertragen werden.

Lieferabrufe können auf Anfrage des Partners von Tremonia Mobility GmbH direkt an Produktionswerke des Partners versandt werden; in diesen Fällen bleibt der Partner verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferabrufe.

Die Abrufmengen in den Lieferabrufen sind im Kurzfristzeitraum (bis zu 4 Monate) exakten Anliefertagen zugeordnet. Dabei sind die Anliefertage als Eintrefftermine (Wareneingang bei Tremonia Mobility GmbH) definiert und vom Partner einzuhalten.

Die jeweilige Lieferung hat immer auf dem Stand der letzten Übertragung zu erfolgen, d.h. auf Basis des neusten Lieferabrufs.

1.2. Abnahmeverpflichtung

Im Falle einer Voll- bzw. Teilannullierung von Lieferabrufmengen durch Tremonia Mobility GmbH ergibt sich aus der Abnahmeverpflichtung, für welche Zeiträume Tremonia Mobility GmbH verpflichtet ist, Teile bzw. Vormaterialien abzunehmen. Tremonia Mobility GmbH ist wie folgt verpflichtet, Teile und Vormaterial abzunehmen:

Die Abnahmeverpflichtung von Tremonia Mobility GmbH ergibt sich aus jedem Lieferabruf pro Sachnummer aus den Feldern „Fertigungsfreigabe“ und „Materialfreigabe“. Dabei regelt der Zeitraum der Fertigungsfreigabe die Abrufmengen, bei denen Tremonia Mobility GmbH zu einer Abnahme von produzierten Teilen verpflichtet ist. Der Zeitraum der Materialfreigabe regelt die Abrufmengen, bei denen Tremonia Mobility GmbH zu einer Abnahme der Vormaterialien verpflichtet ist.

Der Zeitraum der Fertigungsfreigabe bzw. der Materialfreigabe beginnt immer mit dem Lieferabrufstellungsdatum und ist bis ein neuer Lieferabruf eintrifft täglich fortschreitend für den angegebenen Zeitraum gültig.

⁴ Die bei Tremonia Mobility GmbH verwendeten Materialien/Teile werden nach Sachnummern/-gruppen geordnet. Die Erläuterungen und Aufbau/Struktur dazu, sind im „Handbuch der Tremonia Mobility GmbH Sachnummern“ im Tremonia Mobility GmbH Supplier Portal unter <http://supplier.Tremonia Mobility GmbH.com> dokumentiert.

Im Geschäftsfeld Tremonia Mobility GmbH gilt die Regel „2 + 2“ Monate: Die Fertigungsfreigabe und die Materialfreigabe beziehen sich auf einen Zeitraum von jeweils zwei Monaten.

Bei besonderen Teilespektren kann es ggf. abweichende Regelungen geben.

Für Abrufmengen außerhalb der Fertigungs- und Materialfreigabe besteht keine Abnahmeverpflichtung.

1.2. Kommunikation mit Tremonia Mobility GmbH zum Lieferabruf

Die von Tremonia Mobility GmbH in den Abrufen vorgegebenen Abrufmengen und Anliefertermine sind vom Partner zwingend einzuhalten. Eine Bestätigung des Lieferabrufs durch den Partner ist nicht notwendig.

Können Anlieferungsmengen und/oder Lieferdaten vom Partner nicht erfüllt bzw. eingehalten werden, so ist der Partner verpflichtet, im SMB-Modul BBM (Bedarfs- und Bestandmanagement) dies durch entsprechende Einträge an Tremonia Mobility GmbH zur Freigabe zu kommunizieren. In solchen Fällen hat der Partner konkrete Anlieferungsmengen und Lieferdaten mit Eintreffzeiten (Uhrzeit) im BBM einzutragen.

Falls notwendig, wird sich der Partner hierzu auch unverzüglich mit dem zuständigen Materialdisponenten bei Tremonia Mobility GmbH in Verbindung setzen und abstimmen.

Zusätzlich verpflichtet sich der Partner, seine Kapazitätsangaben im SMB-Modul BKM (Bedarfs- und Kapazitätsmanagement) einzupflegen. Hierbei sind die Angabe der technisch möglichen Ausbringungsmenge unter Einsatz eines Normalschichtmodells (Normalkapazität), die Ausbringungsmenge unter Einsatz eines Maximalschichtmodells (Maximalkapazität) sowie die aktuelle Lieferkapazität der jeweiligen Sachnummern oder Teilefamilien im BKM für einen bestimmten Zeitabschnitt einzupflegen.

Änderungen zu Kapazitätsangaben sind vom Partner zeitnah, plausibel und vollständig abzubilden.

Der Partner hat die Produktionskapazitäten von seinen Lieferanten sicherzustellen. Zur Sicherung des Vormaterialbedarfs hat der Partner die benötigten Bedarfe an seine Lieferanten zu übermitteln.

2. Pick-up-Sheet

2.1. Pick-up-Sheet als ergänzende Abrufart

Das Pick-up-Sheet (PUS) kann als ergänzende Abrufart eingesetzt werden. Der Lieferabruf dient beim PUS als Rahmenabruf zu Zwecken der Vorschau und der Kapazitätsplanung; auch die Abnahmeverpflichtung richtet sich nach dem Lieferabruf (vgl. Ziffer 1.1).

Mit dem Empfang des PUS geht die Versand-/Anliefersteuerung vom Lieferabruf auf das PUS über. Wesentliches Merkmal im Pick-up-Sheet Prozess ist, dass der Abholtag vorgegeben wird. Der Partner hat die Materialien/Teile rechtzeitig zur Abholung am Abholtag bei sich bereitzustellen.

Die Übertragung des PUS erfolgt im Standard-Format VDA 4985. Alternativ und nur mit vorheriger Zustimmung von Tremonia Mobility GmbH kann in Ausnahmefällen das PUS von Tremonia Mobility GmbH auf der IBL-Plattform (Inbound Logistics) bereitgestellt werden.

2.2. Kommunikation mit Tremonia Mobility GmbH zum Pick-up-Sheet

Können im Pick-up-Sheet Prozess Abrufmengen zum jeweiligen Abholtag nicht erfüllt werden, so muss der Partner zwingend für die Deltamenge ein Sonder-Pick-up-Sheet (SPUS) erstellen. Die Information aus PUS und SPUS werden systemseitig automatisch an die Plattform SMBBBM weitergeleitet und dort dargestellt (siehe auch Ziffer 1.3.). Die Regelungen zum Lieferabruf aus Ziffer 1.1. finden entsprechende Anwendung.

Überlieferungen sind im Pick-up-Sheet Prozess nicht möglich.

Allgemeine Verpackungsvorschrift und Umgang mit Ladungsträgern

1. Allgemeine Regelungen

Tremonia Mobility GmbH setzt in der Teilebelieferung mit seinen Partnern Mehrwegverpackungen, so genannte Pool- oder Spezialladungsträger, ein. Der Informationsaustausch zwischen Tremonia Mobility GmbH und seinen Partnern zu Prozessen des Ladungsträgermanagements erfolgt ausschließlich über die Internetanwendung „electronic Container Management“ (eCon), die über das Tremonia Mobility GmbH Supplier Portal (<https://supplier.Tremonia-Mobility-GmbH.com>) verfügbar ist. Die Reklamationsabwicklung bei logistischen Fehlleistungen des Partners erfolgt im Modul „REKLA“, das ebenfalls über das zuvor genannte Tremonia Mobility GmbH Supplier Portal verfügbar ist.

2. Umgang mit Ladungsträgern

Der Partner wird beim Umgang mit den für die Teilelieferung erforderlichen Ladungsträgern die Regelungen des Prozesshandbuchs Ladungsträgermanagement Europa einhalten. Sollten darüber hinaus spezifische Verpackungsanforderungen Abweichungen von den Regelungen des Prozesshandbuchs notwendig machen, so ist eine gemeinsam abgestimmte Lösung zwischen den betreffenden Partnern zu vereinbaren:

- » für produktives Material mit dem zuständigen Verpackungsplaner des Empfangswerkes (siehe eCon);
- » für Mercedes-Benz Originalteile mit dem zuständigen Verpackungsplaner des Global Logistic Centers;
- » für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe mit dem zuständigen Einkäufer.

Sind mehrere Werke von der Ausnahme betroffen, so übernimmt der Partner die Koordination für alle betroffenen Empfangswerke.

2.1. Mitgliedswerke im Ladungsträgerpool Europa von Tremonia Mobility GmbH

Der Partner darf mit den vom Tremonia Mobility GmbH-Ladungsträgerpool Europa zur Verfügung gestellten Ladungsträgern nur die dem Tremonia Mobility GmbH-Ladungsträgerpool Europa angeschlossenen Werke (jeweils aktuelle Aufstellung siehe eCon) beliefern. Bei einer Belieferung von nicht angeschlossenen Werken oder Unternehmen wird dem Partner ein daraus resultierender Verlust der Ladungsträger in Rechnung gestellt (siehe auch Ziffer 2.10).

2.2. Verpackungsfestlegung

Die Verpackung wird durch den zuständigen Verpackungsplaner des Empfangswerkes in Abstimmung mit dem in eCon berechtigten Verpackungsplaner des Partners festgelegt. Die Verpackungsdatenblätter werden in eCon zur Verfügung gestellt. Für Gleichteile können unterschiedliche Verpackungen festgelegt werden. Ausweichverpackungen dürfen nur in Ausnahmen und nach Abstimmung mit den zuständigen Verpackungsplanern der Empfangswerke eingesetzt werden.

Wird der festgelegte Ladungsträger ursächlich vom Partner nicht eingehalten, behält sich Tremonia Mobility GmbH vor, die für das Empfangswerk entstehenden Zusatzkosten (z.B. Umpack- und Verwaltungskosten) dem Partner in Rechnung zu stellen (siehe auch Ziffer 3.).

2.3. Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

Bei Pool-Ladungsträgern wird von Tremonia Mobility GmbH je Ladungsträgertyp eine Bedarfsermittlung durchgeführt. Wesentliche Einflussgrößen hierbei sind die aktuellen Verpackungspläne, die Teilebedarfe, die Füllmengen sowie die Ladungsträger-Umlauffaktoren.

Bei Spezialladungsträgern wird die Bedarfsermittlung zwischen dem Partner und dem Empfangswerk auf Basis von Produktionsplanzahlen, der Füllmenge des Ladungsträgers und den Ladungsträger-Umlauffaktoren abgestimmt.

Grundlage für die Versorgung des Partners mit Ladungsträgern bildet der Lieferanten-Umlauffaktor.

Standardmäßig erhält der Partner von Tremonia Mobility GmbH für alle Ladungsträgerarten eine Basisreichweite von 5 Arbeitstagen. Bei spezifischen Belieferungsformen (z.B. JIS, JIT) ist die Basisreichweite abgesenkt. Nach Absprache kann auf die Basisreichweite ein Zusatzbedarf vereinbart werden, der nur in begründeten Ausnahmefällen 10 Arbeitstage überschreiten sollte. Ein Zusatzbedarf kann nur bei Verfügbarkeit der Behälter gewährt werden.

Die Reichweite für Pool-Ladungsträger ist mit dem zentralen Ladungsträgermanagement von Tremonia Mobility GmbH abzustimmen. In Ausnahmefällen ist Tremonia Mobility GmbH berechtigt, für Pool-Ladungsträger gewährte Zusatzbedarfe temporär um maximal 2 Tage, höchstens aber auf die Basisreichweite von 5 Arbeitstagen abzusenken. Die Absenkung erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit dem Partner.

Zusatzbedarfe bei Spezialladungsträgern sowie werksspezifische Sonderbedarfe bei Pool-Ladungsträgern (z.B. zeitlich begrenzte Bevorratung) sind mit dem jeweiligen Empfangswerk abzustimmen.

Änderungen in der Belieferungsform oder Standortverlagerungen sind dem zuständigen Ladungsträger-Planer umgehend nach Bekanntwerden mitzuteilen.

2.4. Beschaffung der Ladungsträger nach Tremonia Mobility GmbH-Konstruktion

Die Beschaffung von Ladungsträgern nach Tremonia Mobility GmbH-Konstruktionen erfolgt in der Regel durch Tremonia Mobility GmbH oder ein verbundenes Unternehmen von Tremonia Mobility GmbH im Sinne von § 15 AktG. Die durch Tremonia Mobility GmbH oder ein verbundenes Unternehmen von Tremonia Mobility GmbH im Sinne von § 15 AktG beschafften Ladungsträger sind Eigentum der jeweiligen beschaffenden Gesellschaft. Ladungsträger nach Tremonia Mobility GmbH-Konstruktionen sowie Nachbauten von Tremonia Mobility GmbH-Konstruktionen dürfen nicht durch den Partner beschafft und/oder in Umlauf gebracht werden. Sollten solche Ladungsträger dennoch in Umlauf gebracht werden, können diese ausgesondert oder – sofern eine eindeutige Zuordnung möglich ist – zu Lasten des verursachenden Partners zurückgeführt werden.

2.5. Beschaffung von herstellerübergreifenden Konstruktionen (z.B. VDA-Behälter, EWPS)

VDA-Behälter werden in der Regel von Tremonia Mobility GmbH oder einem verbundenen Unternehmen von Tremonia Mobility GmbH im Sinne von § 15 AktG beschafft. Zusatzbedarfe können beim zentralen Ladungsträgermanagement von Tremonia Mobility GmbH angefragt oder durch den Partner selbst beschafft werden. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit des Ladungsträgerpools liegt bei allen Beteiligten.

Herstellerübergreifende Spezialladungsträger (z.B. EWPS) werden im Regelfall durch den Partner beschafft. In diesem Fall trägt der Partner die entsprechende Verantwortung (Nachbeschaffung, Reparatur etc.). Der Partner ist verpflichtet, diese Ladungsträger mit einer offiziellen Tremonia Mobility GmbH-Ladungsträgernummer zu kennzeichnen und unter dieser Nummer zu führen.

Die Tremonia Mobility GmbH-Ladungsträgernummer ist beim zuständigen Ladungsträger-Planer zu erfragen.

2.6. Lieferanten-Konstruktionen

Der Partner kann die Konstruktion und Beschaffung von Spezialladungsträgern in Eigenverantwortung nach vorheriger Abstimmung mit Tremonia Mobility GmbH durchführen. Der Partner ist verpflichtet, diese Spezialladungsträger mit einer offiziellen Tremonia Mobility GmbH-Ladungsträgernummer zu kennzeichnen und unter dieser Nummer zu führen. Die Tremonia Mobility GmbH-Ladungsträgernummer ist beim zuständigen Ladungsträger-Planer zu erfragen. Der Partner ist Eigentümer und trägt die entsprechende Verantwortung (Reparatur, termin- und bedarfsgerechte Bereitstellung).

2.7. Nutzungsentgelt

Sofern Ladungsträger durch Tremonia Mobility GmbH zur Verfügung gestellt werden, erhebt Tremonia Mobility GmbH für die Nutzung der Ladungsträger durch den Partner ein Nutzungsentgelt. Werden die Ladungsträger durch den Partner zur Verfügung gestellt, erfolgt keine Abrechnung durch Tremonia Mobility GmbH.

Beim Nutzungsentgelt wird zwischen einem bestands- und einem bedarfsorientierten Mietverfahren unterschieden.

Bei Pool-Ladungsträgern erfolgt die Abrechnung zentral mittels eines bestandsorientierten Mietverfahrens. Die für das Mietverfahren relevanten Ladungsträger sowie deren Mietpreise pro Kalendertag sind in eCon hinterlegt. Tremonia Mobility GmbH erstellt quartalsweise Mietabrechnungen und stellt die Anlagen zur Mietabrechnung in eCon zur Verfügung.

Bei Spezialladungsträgern erfolgt die Abrechnung zentral mittels eines bedarfsorientierten Mietverfahrens. Die für das Mietverfahren relevanten Ladungsträger sowie deren Mietpreise pro Kalendertag sind lieferantenspezifisch in eCon hinterlegt. Tremonia Mobility GmbH erstellt quartalsweise Mietabrechnungen und stellt die Anlagen zur Mietabrechnung in eCon zur Verfügung.

Die wesentlichen Merkmale beider Verfahren sind im Prozesshandbuch Ladungsträgermanagement Europa beschrieben. In Einzelfällen können für einzelne Werke mit dem Partner für die Nutzung von Spezialladungsträgern Sondervereinbarungen getroffen werden.

2.8. Versorgungssteuerung

Die Leergut-Versorgung erfolgt aktiv durch das jeweilige Empfangswerk oder durch ein entfernungsoptimiertes Leergut-Versandwerk auf Basis der Kontoführung und der Bedarfsplanung. Sofern Tremonia Mobility GmbH Frachtzahler für Teilebelieferungen ist, übernimmt Tremonia Mobility GmbH auch für die Zustellung von Leergut die Frachtkosten. Ist der Partner Frachtzahler für Teilebelieferungen, erfolgt auch die Leergutbelieferung zu Lasten des Partners.

Um Fracht- und Handlingskosten zu optimieren, erfolgt eine Leergutbelieferung in der Regel in kompletten Gebinden und Transporteinheiten.

Die Partner werden die Steuerung durch eine ständige Überprüfung der Leergutbestände und der Buchbestände unterstützen. Bei drohenden Ladungsträger-Engpässen sind die Leergut-Versandstellen der Werke rechtzeitig unter Berücksichtigung der Leergutbereitstellungszeit zu informieren. Auch im Falle von Leergutengpässen bleibt die Lieferpflicht des Partners uneingeschränkt bestehen. Sofern nicht anders vereinbart ist, werden dem Partner Serienladungsträger bei Serienanläufen in der Regel zum ersten Produktionstest (z.B. PRO 1, Try-Out 1) zur Verfügung gestellt.

2.9. Kontoführung

Pool-Ladungsträger werden zentral kontogeführt. Spezialladungsträger werden entweder werks- kontogeführt oder unterliegen keiner Kontoführung. Die Kontoführung der Ladungsträger von Tremonia Mobility GmbH erfolgt durch Tremonia Mobility GmbH. Die Datenqualität von Lieferscheinen und Versandpapieren beeinflusst direkt die bedarfsgerechte Ladungsträgerversorgung und die Höhe des Nutzungsentgelts.

Bei zentral kontogeführten Ladungsträgern erstellt Tremonia Mobility GmbH monatlich Ladungsträger-Konto- auszüge und stellt diese dem Partner zur Prüfung in eCon zur Verfügung. Sie sind Grundlage für Differenzklärungen sowie für die Mietabrechnungen von Pool-Ladungsträgern.

Die Reklamationsfrist für Einsprüche beträgt 6 Wochen ab der Veröffentlichung der Kontoauszüge in eCon. Erfasst der Partner innerhalb dieser 6 Wochen keine Reklamation in eCon, gelten die ausgewiesenen Salden als vom Partner anerkannt. Tremonia Mobility GmbH behält es sich vor, Aufwendungen für die Bearbeitung von ungerechtfertigten Reklamationen dem Partner in Rechnung zu stellen (siehe auch Ziffer 3.). Als ungerechtfertigt gelten Reklamationen einer hohen Anzahl von Belegen, die nach einer Einzelfallprüfung mehrheitlich abgewiesen werden.

Tremonia Mobility GmbH behält sich vor, die Ladungsträgerbedarfe des Partners mit seinen Buchbeständen abzugleichen. Sollten dabei Überbestände festgestellt werden, können diese vom Partner zurückgefordert werden. Erfolgt keine Rückgabe der Ladungsträger, ist Tremonia Mobility GmbH berechtigt, eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen und diese zu Verrechnungspreisen dem Partner in Rechnung zu stellen.

2.10. Inventurabwicklung

Für alle Pool-Ladungsträger sowie für festgelegte werkskontogeführte Spezialladungsträger wird jährlich per 31.12. durch den Partner eine Inventur durchgeführt. Die Zählerergebnisse sind vom Partner in einer elektronischen Inventuraufnahmeliste in eCon zu erfassen. Für die Richtigkeit der übertragenen Zählergebnisse ist der Partner verantwortlich.

In Ausnahmefällen (z.B. bei Engpässen in der Ladungsträger-Versorgung) kann es erforderlich sein, unterjährig eine zusätzliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Tremonia Mobility GmbH behält es sich vor, die übertragenen Inventurergebnisse durch eine Prüfung vor Ort zu validieren. Der Partner sichert prüfberechtigten Personen den freien Zugang zu Tremonia Mobility GmbH- Ladungsträgern zu und unterstützt bei der Zählaufnahme.

Bei festgestellten Inventurdifferenzen wird eine Ersatzbeschaffung von Tremonia Mobility GmbH durchgeführt, die dem Partner in Rechnung gestellt wird, es sei denn, der Partner hat dies nicht zu vertreten. Korrigiert der Partner im Laufe des Clearingverfahrens nachträglich seine ursprüngliche Inventur-Meldung und hat Tremonia Mobility GmbH die gemeldete Fehlmenge von Ladungsträgern bereits beschafft, ersetzt der Partner 10 % des Wiederbeschaffungswertes.

Für die Bearbeitung von Inventurdifferenzen erhebt Tremonia Mobility GmbH eine Bearbeitungsgebühr.

Sollte der Partner seinen Verpflichtungen einer mengen- und termingerechten Inventurmeldung an Tremonia Mobility GmbH trotz wiederholter Hinweise und Mahnungen nicht nachkommen, ist von einem Totalverlust der Ladungsträger auszugehen. Tremonia Mobility GmbH ist berechtigt eine Ersatzbeschaffung durchzuführen, die dem Partner zum Verrechnungspreis in Rechnung gestellt wird. Die ausgesprochenen Belastungen können nicht mit Inventurmeldungen der Folgejahre verrechnet werden.

3. Logistische Fehlleistungen des Partners

Tremonia Mobility GmbH behält es sich vor, logistische Fehlleistungen des Partners über das Modul REKLA auf der IBL-Plattform zu reklamieren und eventuell entstandene Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen. Dazu gehören insbesondere Abweichungen von der Verpackungsvereinbarung im Wareneingangsprozess (Siehe hierzu auch AGB 35 Ziffer 4.).

Versand von Waren

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Regelungen betreffen den Versand von Waren, inklusive der Anforderungen an die Erstellung von Lieferscheinen und Warenanhängern sowie weiterer Unterlagen.

1.1. Erklärung über den handelsrechtlichen Ursprung

Der Partner hat den nicht-präferenziellen (handelsrechtlichen) Ursprung gemäß Art. 59 ff. Verordnung (EU) Nr. 952/2447 in der jeweils aktuellen Fassung anzugeben.

1.2. Erklärung über den präferenziellen Warenursprung

Hat der Partner seinen Geschäftssitz und/oder Fertigungsstätte innerhalb der Europäischen Union, muss der Partner auf Basis der geltenden Vorschriften zum präferenziellen Warenursprung eine Lieferantenerklärung nach Art. 61-66 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 in der jeweils aktuellen Fassung (Langzeit-Lieferantenerklärung) ausstellen. Die Angabe des handelsrechtlichen Ursprungs hat in diesen Fällen zusammen mit der Ausstellung der (Langzeit-)Lieferantenerklärung zum präferenziellen Ursprung zu erfolgen. Grundsätzlich erhält der Partner von Tremonia Mobility GmbH mit der Bestellung oder jährlich bei laufender Geschäftsbeziehung

- a) eine Aufforderung zur Abgabe der (Langzeit-) Lieferantenerklärung inkl. Darstellung der verbindlich einzuhaltenden Vorgehensweise **oder**
- b) ein entsprechendes Anschreiben mit dem zu verwendenden (Langzeit-) Lieferanten-erklärungsformular.

Der Partner stellt die (Langzeit-)Lieferantenerklärung unterschrieben innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Aufforderung/des Anschreibens, spätestens jedoch bei Lieferung, Tremonia Mobility GmbH zur Verfügung.

Grundsätzlich ist jede (Langzeit-)Lieferantenerklärung handschriftlich zu unterzeichnen. Die verantwortlichen Personen sind namentlich zu benennen sowie die Stellung in der Fa. anzugeben. Bei einer DV-Technischen Erstellung kann auf eine handschriftliche Unterschrift verzichtet werden. In diesem Fall muss Tremonia Mobility GmbH spätestens mit Übersendung der ersten Erklärung eine schriftliche Verpflichtungserklärung vorliegen (vgl. Art. 63 Abs. 3 DVO (EU) 2015/2447). Die Verpflichtungserklärung ist an Tremonia Mobility GmbH (**DGS-Berlin GmbH**, HPC HC 23 10875 Berlin Deutschland oder per Mail an: mbox-495-dgsb-lieferantenerklaerungen@Tremonia Mobility GmbH.com) zu senden. Der Partner hat nur das von Tremonia Mobility GmbH zugesandte Formular zu verwenden.

Der Partner hat Tremonia Mobility GmbH (DSG-Berlin GmbH, HPC HC 23 10875 Berlin Deutschland oder per Mail an: mbox-495-dgsb-lieferantenerklaerungen@Tremonia Mobility GmbH.com) umgehend zu unterrichten, wenn die in einer (Langzeit-)Lieferantenerklärung gemachten Angaben zukünftig nicht mehr zutreffen. Eine (Langzeit-)Lieferantenerklärung wird auch dann vom Partner abgegeben, wenn hiermit bescheinigt wird, dass die gelieferte Ware keinen präferenziellen EU-Ursprung im Sinne der jeweiligen Abkommen hat. Es wird dann anhand eines Price-Breakdown in Form einer LOP (Langzeitlieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft) Angabe von „Teile- nummer“, „Teilebenennung“, HS-Position sowie Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft dargelegt, zu welchem Anteil die Ware Nicht-Ursprungsware ist, so dass ersichtlich ist, inwieweit der gem. Listenregeln zulässige Schwellenwert überschritten wurde. Dies erlaubt es Tremonia Mobility GmbH, die präferenzielle EU-Ursprungseigenschaft im Rahmen ihres eigenen Kalkulationsprozesses prozentual zu berücksichtigen. Entsprechend ist für jede gelieferte Ware, unabhängig von ihrer tatsächlichen Ursprungseigenschaft, eine (Langzeit-)Lieferantenerklärung vorzulegen.

Ebenfalls hat der Partner Tremonia Mobility GmbH (**DSG-Berlin GmbH**, HPC HC 23 10875 Berlin Deutschland oder per Mail an: mbox-495-dgsb-lieferantenerklaerungen@Tremonia Mobility GmbH.com) **umgehend** zu informieren, wenn er feststellt, dass in der Vergangenheit ausgestellte Erklärungen über den präferenziellen und nicht-präferenziellen Warenursprung (Lieferantenerklärung/Langzeitlieferantenerklärung/ Warenverkehrsbescheinigung/Erklärung auf der Rechnung) zu Unrecht ausgestellt wurden.

Hat der Partner seinen Geschäftssitz und/oder eine Fertigungsstätte in einem Land, mit dem ein EU-Freihandelsabkommen besteht, hat er einen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung/ Ursprungserklärung auf der Rechnung) für jede Lieferung auszustellen. Die Bestimmungen der Freihandelsabkommen sind einzuhalten.

Im Vorfeld zum Abschluss einer Vereinbarung über eine Serienbelieferung fordert Tremonia Mobility GmbH eine sog. „Vergabe-Lieferantenerklärung“ vom potenziellen Partner an. Dieser erklärt hiermit, im Falle einer Serienbelieferung EU-Ursprungswaren mit entsprechendem Ursprungsnachweis gem. VO (EU) Nr. 2015/2447 im Sinne der von der EU geschlossenen Präferenzabkommen zu liefern. Diese Erklärung dient Tremonia Mobility GmbH als Grundlage für die Erstellung von Prognosen über die Präferenzursprungseigenschaft der mit diesen Vormaterialien gefertigten Waren und stellt gleichzeitig die Grundlage für die Vergabe des Auftrags über die Serienbelieferung dar.

Die „Vergabe-Lieferantenerklärung“ wird beim Partner im Rahmen der Vorgängerserie mit einem entsprechenden Schreiben samt Formvorgabe für die abzugebende Erklärung angefordert. Die „Vergabe-Lieferantenerklärung“ stellt ausdrücklich keine (Langzeit-)Lieferantenerklärung im Sinne der VO (EU) Nr. 2015/2447 dar.

1.3. Hinweispflichten bei exportkontrollpflichtigen Gütern

Der Partner ist verpflichtet, Tremonia Mobility GmbH darauf hinzuweisen, wenn die bereitgestellten Güter (ein- schließlich Software und Technologie) nach deutschem, EU- oder US-Exportkontrollrecht sowie dem nationalen Exportkontrollrecht des Ursprungslandes der Güter von Exportkontroll-Güter- listen (z.B. gemeinsame Militärgüterliste, Anhang I der EG-Dual-Use VO 428/2009, US- Commerce Control List) erfasst sind. Sofern die bereitgestellten Güter „US-Güter“⁵ im Sinne des US-Exportkontrollrechts (= items subject to the EAR oder subject to the ITAR) darstellen, hat der Partner Tremonia Mobility GmbH darauf hinzuweisen. Sofern die bereitgestellten Güter US-Anteile enthalten, ist der Partner zudem verpflichtet, den Wert (üblicher Einkaufspreis bzw. aktueller Marktpreis) des US- Anteils in Summe sowie die zutreffende Exportkontroll-Klassifizierung (ECCN XXXXX bzw. EAR99) mitzuteilen, sofern diese Angaben dem Partner zur Verfügung stehen. Zur Erfüllung der genannten Hinweispflichten hat der Partner die einschlägigen Ausfuhrlistennummern (z.B. Position der deutschen Ausfuhrliste bzw. des Anhangs I der EG-Dual-Use-VO 428/2009, Export Control Classification Number [ECCN], U.S. Munitions List [USML] etc.) und ggf. den Wert entsprechender US-Anteile in der Ware der betreffenden Warenpositionen unter Angabe der Tremonia Mobility GmbH-Teilenummer (sofern vorhanden) der Zentralen Exportkontrolle von Tremonia Mobility GmbH mit- zuteilen (mail to: mbox-096-exportkontrolle@Tremonia Mobility GmbH.com).

Darüber hinaus ist der Partner verpflichtet, Tremonia Mobility GmbH unverzüglich über alle Änderungen im Zusammenhang mit exportkontrollrelevanten Daten gelieferter Güter zu informieren. Fragen in diesem Zusammenhang sind an die o.g. E-Mail-Adresse zu adressieren.

⁵ US-Güter = alle in den USA produzierten Güter sowie alle nicht in den USA produzierten Güter mit einem US-Wertanteil >10 %; alle Güter, die aufgrund von kontrollierter US-Technologie hergestellt wurden; alle militärischen US-Güter (ITAR), auch wenn sie in zivilen Gütern eingebaut sind.

1.4. Lieferungen gemäß Incoterms 2020/Gruppen E und F

Bei Lieferungen „FCA (...benannter Ort)“ oder anderen Lieferkonditionen gemäß Incoterms 2020/ Gruppen E (EXW) und F (FCA, FAS oder FOB) wird der Partner die Waren nur dem von Tremonia Mobility GmbH beauftragten Spediteur (siehe Ziffer 1.17) übergeben. Die Zwischenschaltung eines Spediteurs durch den Partner ist nicht zulässig. Der Partner trägt, sofern er die Waren entgegen der vereinbarten Lieferkondition selbst an Tremonia Mobility GmbH liefert, die Frachtkosten und die Gefahr bis zur Übernahme durch Tremonia Mobility GmbH.

1.5. Lieferungen gemäß Incoterms 2020/Gruppe D (DAT, DAP oder DDP)

Beauftragt der Partner den Spediteur, sind der einzusetzende Spediteur und die zum Einsatz kommende Fahrzeugkonfiguration mit der Transportlogistik bzw. dem Wareneingang des Empfangswerkes von Tremonia Mobility GmbH abzustimmen.

1.6. Allgemeine zollrechtliche Pflichten

Für zollgrenzüberschreitende Verkäufe von zollpflichtigen Waren muss der Lieferschein bzw. die Rechnung alle zollrelevanten Angaben und Zahlungen gemäß der jeweils anwendbaren Incoterms 2020 beinhalten (z.B. Ort der Lieferung, Fracht- und Versicherungskosten).

Kosten, die sich nicht direkt auf die zu liefernden Waren beziehen, sind separat auf der Rechnung aufzuführen (z.B. Kosten für Aufbau und Training im Falle von Maschinen- und Anlagenlieferungen). Im Falle von Lieferungen, die kein Kaufgeschäft als Grundlage haben (z.B. kostenlose Lieferungen, Leasing, Miete etc.), ist eine warenbegleitende Proforma-Rechnung/Zollrechnung zu erstellen, welche den Zollwert der Waren angibt. Im Fall von kostenlosen Lieferungen soll die warenbegleitende Proforma-Rechnung/Zollrechnung den Grund hierfür angeben (z.B. Mustersendung, Entwicklungsmuster etc.).

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Partner verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausfuhr der Waren aus seinem Zollgebiet inklusive Erfüllung aller ihm als Ausführer (Exporteur/Exporter of Record) obliegenden hiermit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen. Sofern nicht anders vereinbart, ist Tremonia Mobility GmbH verantwortlich für die ordnungsgemäße Einfuhr der Waren im Bestimmungsland inklusive Erfüllung aller ihr als Einführer (Importeur/Importer of Record) obliegenden hiermit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen. Sofern der Partner zollrechtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren im Bestimmungsland eingeht, ohne hierzu von Tremonia Mobility GmbH vorher explizit in schriftlicher Form autorisiert worden zu sein, trägt der Partner sämtliche mit der Einfuhr verbundenen Abgaben und Kosten, die Tremonia Mobility GmbH durch einen eventuellen Verlust von zollrechtlichen Verfahren (z.B. Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung, Zolllager, Customs Free Zones etc.) entstehen.

Der Partner ist verpflichtet, der Ware alle Dokumente, Zertifikate o.ä. beizufügen bzw. auf Verlangen von Tremonia Mobility GmbH zur Verfügung zu stellen, die für einen Import der Waren durch Tremonia Mobility GmbH notwendig sind (Erklärungen/Zeugnisse zum handelspolitischen bzw. nicht-präferenziellen Ursprung, Konformitätserklärungen etc.).

Liefert der Partner Waren aus einem Zollgebiet, mit welchem das Bestimmungsland der Waren ein Freihandelsabkommen/Präferenzabkommen (FTA) geschlossen hat, stellt der Partner die nach dem jeweiligen FTA vorgeschriebenen Ursprungsnachweise/Präferenzklärungen für diese Waren gegenüber Tremonia Mobility GmbH aus, sofern seine Waren die entsprechenden Wertschöpfungskriterien (Local Content) erfüllen.

Vorteile von Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung, welche der Partner implementiert hat, sind im Verkaufspreis der Waren an Tremonia Mobility GmbH weiterzugeben (z.B. Vorteile aus aktiver Veredelung).

1.7. Termingut

Unter Termingut versteht man alle uhrzeitgeführten und/oder datumgeführten Sendungen außerhalb der Regellaufzeit. In diesem Fall hat sich der Partner mit der Transportlogistik des Empfangswerkes und der Disposition bezüglich der Versandart abzustimmen. Dies ist schriftlich festzuhalten.

1.8. Ablaufstörungen im Versand-/Transportbereich

Jegliche Störungen im vorgegebenen Ablauf, wozu auch von Vorlieferanten verursachte Störungen zählen, sind vom Partner sowohl dem Spediteur als auch dem zuständigen Dispositionsbereich des betreffenden Werkes von Tremonia Mobility GmbH unverzüglich mündlich oder schriftlich unter genauer Angabe des Grundes und der Art der Störung zu melden. Störungen sind unverzüglich zu beheben. Kommt es zu einer Störung der bereits avisierten Transportleistung, so sind daraus evtl. resultierende Kosten auf Seiten der Spediteure durch den Partner zu tragen.

1.9. Über-/Vorablieferungen

Der Partner ist zu Teillieferungen, Lieferungen vor erfolgtem Abruf sowie zu Zusatzlieferungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Tremonia Mobility GmbH berechtigt. Übergibt der Partner die Ware entgegen dieser Bestimmung einem von Tremonia Mobility GmbH beauftragten Spediteur, Frachtführer o.ä., trägt der Partner die Gefahr bis zur Übernahme im Empfangswerk von Tremonia Mobility GmbH. Logistikkosten für die Lagerung bzw. Rücksendung von unberechtigten Über/Vorablieferungen werden vom Partner übernommen.

Die nach AGB 17 abgerufenen Bedarfsmengen und Liefertermine müssen vom Partner eingehalten werden.

Sollten entgegen dieser Vereinbarungen Bedarfsmengen und Liefertermine nicht eingehalten werden, kann Tremonia Mobility GmbH belegte Folgekosten (z.B. Nacharbeit, Leihwagen) an den Partner in Übereinstimmung gesetzlicher Voraussetzungen weiterbelasten.

1.10. Gewichtsermittlung

Dem Partner obliegt die ordnungsgemäße Ermittlung des Bruttogewichts und Lademittelgewichts der Sendung. Insofern Tremonia Mobility GmbH den Partner per Pick-up sheet beauftragt, hat dieser die Verpflichtung, Abweichungen zwischen dem durch ihn ermittelten und von Tremonia Mobility GmbH vorgegebenen Gewicht Tremonia Mobility GmbH unverzüglich mitzuteilen. Bei fehlerhaften Gewichtsangaben berechnet Tremonia Mobility GmbH die Mehrkosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr an den Partner weiter.

1.11. Informationspflicht

Geplante Änderungen des Versand- oder Empfangsortes, z.B. durch Verlagerung der Fertigung in ein anderes Produktionswerk des Partners oder Einrichtung eines vom bisherigen Standort abweichenden Auslieferungslagers, sind dem Materialeinkauf und dem Materialdisponenten mitzuteilen. Diese erstellen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Werken eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, deren Ergebnis in die Preisgestaltung des Teilepreises einfließt. Eine physische Änderung des Standortes darf erst nach einer entsprechenden Änderung des Einkaufsabschlusses und der damit einhergehenden Freigabe durch Tremonia Mobility GmbH erfolgen. Hierfür ist die Anlage einer separaten Lieferantenummer bzw. einer Indizierung der Lieferantenummer durch den Partner zu beantragen. Sollte eine Standortänderung ohne

Zustimmung von Tremonia Mobility GmbH realisiert werden, trägt der Partner alle daraus entstehenden Kosten und Schäden.

1.12. Versand von gefährlichen Gütern

Im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen, die durch den Partner übernommen werden, können auch gefahrgutrelevante Tätigkeiten gemäß § 2 GGBefG (Verpacken, Verladen, Befördern, Entladen, Empfangen, Klassifizieren von gefährlichen Gütern und Abfällen...) anfallen.

Der Partner ist verpflichtet, eine den Gefahrgutvorschriften entsprechende Sendung zur Beförderung zu übergeben. Die ihm zugewiesenen Pflichten und Verantwortlichkeiten als Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verlader, Befüller, Entlader und Empfänger ergeben sich aus den §§ 17-30 und 35 GGVSEB in Verbindung mit dem Kapitel 1.4 ADR/RID/ADN, aus den §§ 17-26 GGVSee in Verbindung mit Kapitel 1.3 IMDG-Code bzw. gemäß der ICAO-TI/IATA-DGR. Der Partner haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden.

1.13. Fahrverbote

Wird der Partner durch Tremonia Mobility GmbH über ein Pick-up sheet beauftragt und gilt an dem darin genannten Abholtermin ein gesetzliches oder behördliches Fahrverbot, so wird der Partner dies unverzüglich Tremonia Mobility GmbH mitteilen. Wird der Partner nicht über Pick-up sheet beauftragt, stellt der Partner bei allen Lieferkonditionen gemäß Incoterms 2020 sicher, dass auch bei Verhängung von gesetzlichen oder behördlichen Fahrverboten die Warenanlieferung zu dem im Lieferabruf hinterlegten Anliefertermin sichergestellt ist.

1.14. Rückwaren

Rückwarentransporte, die durch Verschulden des Partners entstehen, werden von Tremonia Mobility GmbH organisiert. Tremonia Mobility GmbH berechnet die entstandenen Mehrkosten verursachergerecht weiter.

1.15. Inventur bei Überlagernahme

Für Lieferungen zum Zeitpunkt der Inventur in den Tremonia Mobility GmbH-Werken werden im Falle der Lieferung nach Gruppe D der Incoterms 2020 alle beim Spediteur befindlichen Waren (nach dem von den Werken bekannt gegebenen letzten Annahmetag) vom Partner inventarisiert und gegen „Untergang der Ware“ versichert.

1.16. Tremonia Mobility GmbH Supplier Portal

Alle weiterreichenden transportspezifischen Informationen wie beispielsweise Transportlaufzeit oder die von Tremonia Mobility GmbH beauftragten Spediteure können im Tremonia Mobility GmbH Supplier Portal unter <http://supplier.Tremonia Mobility GmbH.com> im Downloadbereich unter dem Reiter „Worldwide Transportation“ eingesehen werden. Die dort zur Verfügung gestellten Dokumente sind durch den Partner regelmäßig auf Veränderungen hin zu überprüfen.

1.17. Produktionsversorgung

Bei Beanstandungen der Ware oder bei Störungen auf dem Transportweg hat der Partner dafür Sorge zu tragen, dass für das Empfangswerk bzw. für den beauftragten Spediteur jederzeit Ersatzlieferungen möglich sind.

1.18. Sicherheit in der Lieferkette

Zur Sicherung der Lieferkette verpflichtet sich der Geschäftspartner, Waren, die im Auftrag von Tremonia Mobility GmbH produziert, gelagert, befördert, an Tremonia Mobility GmbH geliefert oder von Tremonia Mobility GmbH übernommen werden,

- » an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten zu produzieren, zu lagern, zu be- oder verarbeiten und zu verladen,
- » während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Der Geschäftspartner versichert, dass das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Warenbeförderung und -übernahme eingesetzte Personal zuverlässig ist.

Subunternehmer des Geschäftspartners von Tremonia Mobility GmbH, die in seinem Auftrag handeln, sind darüber zu unterrichten, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die Lieferkette zu sichern.

2. Verkehrsträger und Versandarten

Der anzuwendende Verkehrsträger und die Versandart werden im Falle der Vereinbarung von F-Incoterms (FCA, FAS oder FOB) im konkreten Liefervertrag grundsätzlich durch Tremonia Mobility GmbH definiert. Hierbei gibt es folgende Unterscheidungen:

2.1. Paketversand

Alle Paketsendungen bis 32 kg sind an den von Tremonia Mobility GmbH festgelegten und beauftragten Paketdienst zu übergeben. Dabei ist das Service Level „Standard“ zu wählen. Die Beauftragung höherwertiger Service Level („Express“) ist ausschließlich mit vorheriger Zustimmung der Transportlogistik des Empfangswerkes und der Disposition möglich. Aus einer unabgestimmten Beauftragung resultierende Mehrkosten sind durch den Partner zu tragen.

Gefahrgutsendungen dürfen nicht als Paketsendungen aufgegeben werden und sind dem zuständigen Gebietsspediteur zu übergeben.

Weitere Informationen zur Versandabwicklung sind der Versandanweisung für Paketversand im Tremonia Mobility GmbH Supplier Portal (siehe Ziffer 1.16) zu entnehmen und verbindlich einzuhalten.

2.2. LKW-Versand

Es wird zwischen zwei Transportkonzepten unterschieden:

2.2.1. Gebietsspedition

Über das Netzwerk Gebietsspedition werden Teilladungen, Stückgut und sporadische Komplettladungen abgewickelt. Der zuständige Gebietsspediteur ergibt sich aus dem Auslieferstandort des Partners und ist dem Tremonia Mobility GmbH Supplier Portal (siehe Ziffer 1.16) zu entnehmen.

2.2.2. Direktverkehr

Von den Empfangswerken werden regelmäßig wiederkehrende Komplettladungsumfänge als Direktvergabeverkehre oder Milkruns definiert.

Diese unterliegen einer separaten Versandvorschrift.

2.3. Bahnversand

Bahnversand ist nur dann zulässig, wenn dies ausdrücklich seitens Tremonia Mobility GmbH gefordert und die Abwicklungsmodalitäten zuvor im Einzelfall schriftlich vereinbart wurden.

2.4. Sonderfahrt

Bei Sonderfahrten handelt es sich ausschließlich um zeitgeführte Straßentransporte zur Sicherstellung der Produktionsversorgung, die über die vorgenannten Transportarten nicht sicher- gestellt werden kann. Eine Gefährdung der Produktionsversorgung ist beispielsweise gegeben, wenn die bestellte Ware nicht in vorgegebener Menge und Zeit zur Verladung bereitsteht. Bei Veranlassung einer Sonderfahrt durch Tremonia Mobility GmbH legt das jeweilige Empfangswerk den Sonderfahrtunternehmer fest und veranlasst ggf. eine verursachergerechte Weiterbelastung.

Bei Verursachung und Kostenübernahme durch den Partner bestimmt dieser den Sonderfahrtunternehmer.

3. Versandabwicklung

3.1. Lieferabruf und Transportlaufzeit

Die in den Tremonia Mobility GmbH-Lieferabrufen (oder Pick-up sheet, siehe AGB 17) aufgeführten Fälligkeitstermine des Wareneingangs gelten für eine Anlieferung bei den betreffenden Tremonia Mobility GmbH- Werken innerhalb der regulären Warenannahmezeiten. Bei der Avisierungszeit ist die Transportdauer vom Lieferwerk zum Tremonia Mobility GmbH Empfangswerk zu berücksichtigen. Der Partner ist für die Einhaltung der Eintrefftermine der Sendungen bei Tremonia Mobility GmbH verantwortlich und muss die Sendungen deshalb rechtzeitig gegenüber dem Spediteur zum Transport anmelden und bereitstellen.

Die jeweils aktuell gültigen Laufzeiten sind dem Tremonia Mobility GmbH Supplier Portal (siehe Ziffer 1.16) zu entnehmen. Insofern Tremonia Mobility GmbH den Partner per Pick-up sheet beauftragt, ist Tremonia Mobility GmbH für die Einhaltung der Eintrefftermine unter Berücksichtigung der rechtzeitigen Anmeldung der Sendungen beim Spediteur zuständig.

3.2. Avisierung

Die Transportmenge des aktuellen Abrufes ist am Vortag der Bereitstellung bis spätestens 12.00 Uhr dem Spediteur zum Transport zu avisieren. Sofern ein webbasiertes Avisportal dem Spediteur zur Verfügung gestellt wird, ist dies zwingend zu verwenden. Ansonsten ist eine schriftliche Avisierung (Textform ausreichend) gemäß Vorgabe des Spediteurs vorzunehmen. Erfolgt die Transportbeauftragung des Spediteurs durch Tremonia Mobility GmbH, entfällt die Avisierung beim Spediteur nach Rücksprache und Freigabe durch Tremonia Mobility GmbH.

Die Avisierung hat folgende Angaben zu enthalten:

- » Gewicht, Anzahl und Typ der Ladungsträger und Anzahl der Lademeter (ggf. Einwegpaletten, Kisten, Kartons und deren Stapelfähigkeit)
- » Empfangswerk/Versandanschrift mit genauer Angabe der Abladestelle(n)
- » Eintrefftermin/ggf. Eintreffzeit
- » Gefahrgut-Klassifizierung
- » Deklaration des Zollstatus (EU-Gemeinschaftswaren ja/nein)
- » Vereinbarte Bereitstellzeit des Fahrzeuges beim Partner
- » Beladereihenfolge (ausschließlich für Transportkonzept Direktverkehr)

Avisierungen nach 12.00 Uhr und nachträgliche Avisierungsänderungen (Mehr-/oder Mindermenge) größer 10% je Empfangswerk der avisierten Tonnage können zu Mehrkosten

führen. Der Partner ist verpflichtet, die anfallenden Mehrkosten im Verhältnis zum Spediteur zu tragen. Der Partner ist einverstanden, dass der Spediteur diese Mehrkosten direkt dem Partner in Rechnung stellt.

3.3. Bereitstellungszeitpunkt und Versandmenge

Zwischen Partner und Spediteur ist gemeinsam und partnerschaftlich eine schriftliche (Textform ausreichend) Vereinbarung über die Abholzeit zu treffen. Eine einseitige Festlegung ist nicht zulässig. Ebenso ist eine Kostenübernahme durch den Spediteur für das Buchen von Zeitfenstern nicht vorgesehen.

Wenn nichts anderes vereinbart wurde oder keine von beiden Seiten tragbare Vereinbarung gefunden wurde, so ist die Sendung am Versandtag ab 06.00 Uhr versandfertig zur Abholung bereitzustellen. Eine Abholung durch den Spediteur muss bis 18.00 Uhr möglich sein. Diese Bereitstellungspflicht gilt von Montag bis einschließlich Freitag. In Ausnahmefällen ist Tremonia Mobility GmbH berechtigt, eine Samstagabholung einzufordern. Das Transportkonzept ist hierbei mit dem jeweiligen Empfangswerk abzustimmen. Erfolgt keine rechtzeitige Bereitstellung der Sendungen, so sind die Kosten für evtl. notwendig werdende Sondermaßnahmen vom Partner zu tragen.

Ergibt sich eine Differenz zwischen avisierten und bereitgestellter Menge größer der unter 3.2 angegebenen Schwankungsbreite, greifen folgende Regularien:

Minderungen: Der Spediteur ist berechtigt, die über die Schwankungsbreite hinausgehende Tonnage als Frachtausfall dem Partner in Rechnung zu stellen. Die aktuell gültigen Kostensätze sind dem Tremonia Mobility GmbH Supplier Portal (siehe Ziffer 1.16) zu entnehmen. Im Falle einer Beauftragung des Spediteurs durch Tremonia Mobility GmbH erfolgt die Verrechnung von Minderungen über Tremonia Mobility GmbH. Tremonia Mobility GmbH behält sich eine verursachergerechte Weiterbelastung der Kosten vor.

Mehrmengen sind nicht zulässig. Mögliche Abweichungen hiervon sind im Sonderfall direkt mit Tremonia Mobility GmbH abzusprechen.

Unberührt davon bleibt die erforderliche schriftliche Zustimmung von Tremonia Mobility GmbH gemäß Ziffer 1.9.

3.4. Beladung

Die Beladung und Abfertigung hat unverzüglich nach Fahrzeugbereitstellung oder spätestens zu Beginn des vereinbarten Zeitfensters zu erfolgen. Soweit der Partner die Verladung durchführt, hat er das Gut beförderungssicher zu laden und für die betriebssichere Verladung den Anweisungen des Fahrpersonals des Frachtführers Folge zu leisten. Es muss beachtet werden, dass im Fall von Kleinladungsträgern oder Kartonagen nur palettierte und stapelfähige Ladeeinheiten verladen werden dürfen. Nähere Details für die Ladungssicherung von Tremonia Mobility GmbH-Ladungsträgern sind der Tremonia Mobility GmbH-Richtlinie 9.5 zu entnehmen.

Unter den Voraussetzungen einer rechtzeitigen und beförderungssicheren Beladung ist auch die abladestellen- bzw. entladezonengerechte Sortierung sicherzustellen.

Beim Versand von Ladungspartien, die nicht an einem Speditionsterminal umgeschlagen werden (Klärung dieses Sachverhalts gleich bei der Avisierung der Sendung), muss die Verladung auf den Lkw getrennt nach Entladezonen gemäß Festlegung des Empfangswerkes vorgenommen werden.

Bündelungsfähiges Stückgut und Teilpartien sind im Falle mehrerer Werkteile eines Lieferstandortes zentral abzufertigen. Der Versand von Komplettladungen kann bei mehreren Werkteilen eines Lieferstandortes jederzeit über dezentrale Versandstellen erfolgen.

Der Partner stellt sicher, dass im Rahmen der Leistungserbringung für Tremonia Mobility GmbH nur ordnungs- gemäß beschäftigtes Fahrpersonal gemäß §§ 7b und c GüKG eingesetzt wird. Tremonia Mobility GmbH behält sich vor, die Einhaltung dieser Verpflichtung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu kontrollieren und zu dokumentieren. Der Partner wird Tremonia Mobility GmbH bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung von Ansprüchen Dritter freistellen, soweit er dies zu vertreten hat.

3.5. Abfertigungszeiten

Zum Zeitpunkt der Abholung muss auch eine Anlieferung des Leergutes möglich sein. Die Entladung des Leergutes für den Partner und die Beladung inkl. der administrativen Abwicklung muss bei Bereitstellung des Lkw unverzüglich oder im vereinbarten Zeitfenster innerhalb der folgenden Zeiten erfolgen:

- » Stückgut bis 2,5 t oder bis 10 cbm max. 30 Minuten »
- Teilladungen bis 10 t oder bis 40 cbm max. 45 Minuten
- » Komplettladungen max. 60 Minuten

Auf Verlangen des Spediteurs ist der Partner dazu verpflichtet, Beginn und Ende der Fahrzeugbereitstellung auf einem Laufzettel zu bestätigen. Verspätete Abfertigungszeiten führen zu Mehrkosten und sind vom Partner zu übernehmen.

Abweichende bilaterale Absprachen zwischen Partner und Spediteur sind jederzeit zulässig. Der Partner ist verpflichtet, marktübliche Mehrkosten im Verhältnis zum Spediteur zu tragen. Der Partner ist einverstanden, dass der Spediteur diese Mehrkosten direkt dem Partner in Rechnung stellt.

3.6. Speditionsauftrag/Frachtbrief

Die Übergabe von Sendungen an den Spediteur darf nur mit dem vollständig ausgefüllten Speditionsauftrag im aktuell bei Tremonia Mobility GmbH gültigen VDA-Format bzw. Frachtbrief erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass die enthaltenen Bruttogewichte im aktuell bei Tremonia Mobility GmbH gültigen VDA- Standardformat bzw. dem Frachtbrief übereinstimmen. Die Angaben zu Ladungsträgertyp und -anzahl haben getrennt nach Abladestellen zu erfolgen. Zudem muss die Möglichkeit gegeben sein, die im aktuell bei Tremonia Mobility GmbH gültigen VDA-Standardformat Punkt 7 (Barcodefelder) beschriebenen Zusatzinformationen auf dem Frachtdokument zu hinterlegen.

Für Komplettladungen, die nicht an einem Speditionsterminal umgeschlagen werden, hat der Partner die Frachtpapiere gemäß Weisung des beauftragten Spediteurs elektronisch an diesen zu übermitteln.

3.7. Zolldokumente

Dem Spediteur sind alle zollrelevanten Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen, z. B. Präferenzpapiere (EUR. 1, UZ Forma A und Handelsrechnung 3-fach).

3.8. Warenanhänger

Sämtliche Packstücke und Ladungsträger (bei einem Gebinde alle Einzel-LT/KLT/SLT) sind mit einem barcodierten (Code 39) Warenanhänger gemäß der aktuell bei Tremonia Mobility GmbH gültigen VDA-Standardformate, in der jeweils aktuellen Version, zu versehen. Die Feldinhalte sowie etwaige Abweichungen von der o.g. VDA-Empfehlung ergeben sich aus dem Handbuch zur Daten-Fern-Übertragung (DFÜ-Handbuch).

3.9. Lieferschein

Für die Kombinations-Varianten für DFÜ und Lieferpapiere gilt: Variante 1 ist anzuwenden. Variante 2 ist nur für die Notfallabwicklung (DFÜ-Ausfall) bestimmt.

| Variante | Datenfernübertragung | Lieferpapier |
|----------|---|--|
| 1 | DFÜ nach dem aktuell bei Tremonia Mobility GmbH gültigen VDA-Standardformat | DFÜ-Warenbegleitschein nach dem aktuell bei Tremonia Mobility GmbH gültigen VDA-Standardformat |
| 2 | Ohne (nur bei Notfallabwicklung) | Lieferschein nach dem aktuell bei Tremonia Mobility GmbH gültigen DIN Standard |

Hinweise zur Lieferscheinerstellung und zur Versandabwicklung ergeben sich aus dem DFÜ-Handbuch.

Pro Abladestelle, MDI bzw. MEI und Erstmuster ist jeweils ein gesonderter Lieferscheinsatz zu erstellen. Die Lieferscheinerstellung erfolgt nach dem aktuell bei Tremonia Mobility GmbH gültigen DIN Standard.

Abweichungen sind bei den Feldern 6 und 8, die als Pflichtfelder zu befüllen sind, zu beachten. Weitere Details ergeben sich aus dem DFÜ-Handbuch.

3.10. Übergabequittung

Werden bei der Anlieferung Schäden oder Abweichungen im Lieferumfang von Tremonia Mobility GmbH festgestellt, kann Tremonia Mobility GmbH vom Partner innerhalb von 2 Arbeitstagen die Vorlage einer schriftlichen Erklärung über die unbeschädigte und vollständige Übergabe der Lieferung an den von Tremonia Mobility GmbH beauftragten Spediteur verlangen.

4. Logistische Fehlleistungen des Partners

Tremonia Mobility GmbH behält es sich vor, logistische Fehlleistungen des Partners über das Modul REKLA auf der IBL-Plattform zu reklamieren und eventuell entstandene Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen. Dazu gehören insbesondere Abweichungen von der Verpackungsvereinbarung im Wareneingangsprozess (Siehe hierzu auch AGB 35 Ziffer 4).

Kommunikation mit Tremonia Mobility GmbH per Daten-Fern-Übertragung (DFÜ) und Lieferantenportal

1. Allgemeiner Teil

1.1. Kommunikation per Datenfernübertragung DFÜ

Zur Sicherstellung eines durchgängigen, fehlerfreien und zeitnahen Informationsflusses ist die Optimierung der Übertragung von Daten, die im Zusammenhang mit dem Anlieferprozess benötigt werden, ein wichtiges Ziel in der weltweiten Automobilindustrie.

DFÜ-Nachrichten werden gemäß den entwickelten Nachrichtenstandards versendet.

Nähere Informationen hierzu sind dem DFÜ-Handbuch in der aktuell gültigen Fassung (s.u. Ziffer 1.5) zu entnehmen.

Vor diesem Hintergrund ist der Partner verpflichtet, seinerseits die erforderlichen Voraussetzungen zur Kommunikation mit Tremonia Mobility GmbH über DFÜ zu schaffen und zu benutzen. Die hieraus entstehenden Kosten sind mit der von Tremonia Mobility GmbH für die Lieferungen gezahlten Vergütung abgegolten.

Zur Absicherung der logistischen Prozesse ist die Übereinstimmung zwischen physischem Versandumfang und DFÜ-Nachrichteninhalt und dem Inhalt der warenbegleitenden Papiere unbedingt erforderlich. Der Partner stellt insofern sicher, dass alle benötigten Daten und Informationen vollständig, rechtzeitig und fehlerfrei in den DFÜ versendet werden.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass auch hinsichtlich jeglicher Muster- und Leer- gut-Lieferungen die Kommunikation per DFÜ zu erfolgen hat.

1.2. Nutzung des Datenqualitätsmanagement (DQM)

Um die Datenqualität bei DFÜ zu verbessern und damit Kostenbelastungen für Nachbearbeitung unvollständiger oder fehlerhafter DFÜ-Daten von vornherein zu vermeiden, stellt Tremonia Mobility GmbH seinen Lieferanten ein internetbasiertes DQM zur Verfügung. Dies ermöglicht den Lieferanten, ihre DFÜ-Nachrichten eigenständig bereits im Vorfeld auf Vollständigkeit und Korrektheit zu prüfen. Die Nutzung des DQM ist für den Partner verpflichtend. Weitere Informationen zum DQM sind im DFÜ-Handbuch hinterlegt.

1.3. Lieferscheinerfassung via DQM als Alternative zur Standard-DFÜ

Lieferanten, die keine eigene DFÜ-Software benutzen, können als Alternative zur Standard-DFÜ die Lieferscheindaten in der Applikation DQM kostenlos erstellen und versenden.

Weitere Informationen zur Lieferscheinerfassung sind im DFÜ-Handbuch hinterlegt.

1.4. Mehraufwendungen durch Prozessstörungen

Bei fehlerhaften oder unvollständigen DFÜ-Nachrichten hat der Partner die dadurch entstehenden Kosten zu tragen, soweit er diese verursacht hat. Die Höhe der Kosten orientiert sich hierbei an den bei Tremonia Mobility GmbH anfallenden Selbstkosten für die Nachbearbeitung.

Eine Aufschlüsselung der Kosten ist über das DQM aktuell verfügbar.

1.5. DFÜ-Handbuch

Das DFÜ-Handbuch ist abrufbar im Tremonia Mobility GmbH Supplier Portal unter:
<https://supplier.tremonia.com>.

2. Zusätzliche Regelung zur Übermittlung von Änderungsstandinformationen und MTC-Belieferungen

Zur Optimierung der Abwicklung von reifegradkritischen Umfängen und zur Verbesserung der Logistik-Prozessqualität werden für die Angabe von Konstruktions- und Änderungsständen in den entsprechenden Feldern in den aktuell für Tremonia Mobility GmbH gültigen VDA-Empfehlungen einige zusätzliche Tremonia Mobility GmbH spezifische Formatierungen gefordert.

Hierzu sind die Vorgaben des DFÜ-Handbuchs und die einschlägigen Vorgaben zur „Belabelung“ (z.B. Prozesshandbuch Ladungsträgermanagement und VDA-Empfehlungen) zu beachten.

3. Nutzung der Systeme via Tremonia Mobility GmbH Supplier Portal

Der Partner verpflichtet sich, im Tremonia Mobility GmbH Supplier Portal (<https://supplier.tremonia.com>) alle not- wendigen, ihn betreffenden Informationen regelmäßig zu beachten (z.B. Umgang mit Compliance und Sustainability, Alerts, relevante

Dokumente, ...) sowie Anwendungen nach Aufforderung zur Nutzung jederzeit rechtzeitig zu nutzen.

4. Abweichungen im Wareneingangsprozess/logische Fehlleistungen

Tremonia Mobility GmbH behält sich vor, jegliche Abweichung von dieser Vereinbarung im Wareneingangsprozess über das Modul REKLA auf der IBL-Plattform zu reklamieren und eventuell entstandene Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen. Zur Abwicklung solcher Reklamationen stellt Tremonia Mobility GmbH dem Partner diese über das Modul zur Verfügung. Der Partner verpflichtet sich, Reklamationen innerhalb der vorgegebenen Fristen in der Applikation zu bearbeiten. Der Partner kann die Reklamationen dort einsehen und seinerseits eine Stellungnahme abgeben. Erfolgt keine fristgerechte Bearbeitung, gilt die Reklamation und damit verbunden ggf. auch eine Belastung als akzeptiert. Der durch die Erstellung einer berechtigten Reklamation entstandene Aufwand wird über eine zeitliche Grundpauschale berechnet. Alle weiteren Informationen über das Modul REKLA auf der IBL-Plattform befinden sich im Tremonia Mobility GmbH Supplier Portal (<http://supplier.TremoniaMobility.com>).

AGB 01/12 Regelung über die Bereitstellung, die Prüfung und den Austausch
von digitalen Produktdaten im Entwicklungsprozess

Produktentstehungsprozess

Regelung über die Bereitstellung, die Prüfung und den Austausch von digitalen Produktdaten im Entwicklungsprozess

1. Allgemeines

Tremonia Mobility GmbH entwickelt Einzelteile, Systeme/Module und Gesamtfunktionen in der Regel gemeinsam mit dem Partner. Um den Entwicklungsprozess effizient, sicher und verbindlich zu gestalten, ist eine enge Kommunikation und Absicherung auf Basis einer digitalen Produktbeschreibung erforderlich. Hierzu sind eindeutige Regelungen und der durchgehende Einsatz von CAx-Hilfsmitteln, wie Computer Aided Design (CAD), Engineering Data Management (EDM), Datenfernübertragung (DFÜ) für beide Seiten notwendig. Im Bereich Entwicklung betrifft die frühzeitige digitale Absicherung insbesondere Packaging (Digital Mock-up eines Gesamtfahrzeuges), Baubarkeit, Berechnung, Kinematik sowie Produktions- und Fertigungsplanung inkl. Produktions- und Bestell-Logistik.

Der After Sales Bereich nutzt die digitale Produktbeschreibung, um den Prozess für Ersatzteildokumentation, Werkstatteinrichtungen und Sonderwerkzeuge, Werkstattliteratur, Erstbemusterung von Ersatzteilen und Sonderwerkzeugen, Funktions- und Systembeschreibungen, Technische Grafik, Reparaturtechnik und –Literatur, Teiletechnik und Service, Nachrüsttechnik und –Literatur, Betriebsanleitungen, EE-Softwaretest und für Verpackungsplanung zu unterstützen.

2. Gegenstand

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln bzgl. CAD-Daten den CAx/EDM-Prozess, d.h. Projektvorbereitung, Installation sowie Erzeugung, Prüfung und Austausch, den vom Partner bereitzustellenden Umfang sowie die DFÜ. Bezüglich E/E-Daten⁶ regeln die nachfolgenden Bestimmungen die DFÜ.

3. CAD-Datenaustausch

Für die Abwicklung der Kommunikations- und Absicherungsprozesse zwischen dem Partner und Tremonia Mobility GmbH werden deshalb die VDA-Empfehlungen VDA 4961/3, VDA 4950, VDA 4951 und VDA 4955 als verbindlich festgelegt. Zum Austausch von CAD und E/E-Daten ist grundsätzlich die DFÜ-Verbindung zu nutzen.

3.1. Standardregelung (CAx/DFÜ-Mindeststandard)

Aufbauend auf den VDA-Empfehlungen werden Tremonia Mobility GmbH-spezifische Präzisierungen und Ergänzungen im CAD-Handbuch für produktbeschreibende Daten von Tremonia Mobility GmbH (CAD-Handbuch)⁷ durch die jeweils aktuelle Fassung festgelegt. Änderungen am CAD-Handbuch werden vom Partner geprüft und unverzüglich umgesetzt; sollte dies nicht möglich sein, wird sich der Partner mit Tremonia Mobility GmbH unverzüglich zur Klärung abstimmen.

⁶ Zu E/E-Daten zählen Software (z.B. Hex-, Telematik-Files), Softwaresourcen (ODX-F) sowie zugehörige Lieferscheine und Checksummen (für Hex-File, ODX-F und Security Definition).

⁷ Siehe unter <http://supplier.TremoniaMobility.com>; Applikation EngineeringService, Rubrik CAD-Handbuch.

Der CAx/DFÜ-Mindeststandard (sog. „Standardregelung“) ist im CAD-Handbuch, Modul CS048 festgelegt.

Diese Standardregelung ist verbindlich, solange keine anderweitigen Vorgaben in Lastenheften vorliegen. Grundlage solcher anderweitigen Regelungen ist jeweils das CAD-Handbuch, welches alle relevanten Methoden und Standards enthält.

3.2. Betroffene Umfänge

3.2.1. Entwicklung

Betroffen sind alle neu zu erstellenden bzw. zu ändernden, prozessrelevanten CAD-Daten bzw. E/E-Daten sowie deren Modifikation.

3.2.2. After Sales

Betroffen sind alle Daten für:

- a) Ersatzteile, die vom After Sales Bereich, der Entwicklung und dem Partner in gegenseitiger Abstimmung festgelegt und dokumentiert wurden.
- b) die Prozesse Werkstatteinrichtungen und Sonderwerkzeuge, Werkstattliteratur, Erstbemusterung von Ersatzteilen und Sonderwerkzeugen, Funktions- und Systembeschreibungen, Technische Grafik, Reparaturtechnik und -literatur, Teiletechnik und Service, Nachrüsttechnik und -literatur, Betriebsanleitungen, EE-Software-Test und für Verpackungsplanung, die vom After Sales Bereich mit ihren externen Partnern ausgetauscht werden. Dies können auch von 3D-CAD abgeleitete produktbeschreibende Daten, z.B. im Format JT, Cinema4D oder JPEG (2D-Bilder) sein.

3.3. Einsatz von Software

Die Erstellung, Änderung, Weitergabe und Nutzung von Daten hat mit Software zu erfolgen, die die vereinbarten Anforderungen einhält und für die eine Lizenz für die kommerzielle Nutzung besteht und die eine Bearbeitung der Daten zu kommerziellen Zwecken erlaubt (bspw. keine Hochschul- oder Test-Lizenz). Unterlieferanten wird der Partner entsprechend verpflichtet.

3.4. Regelung bei Nichteinhaltung

Falls bestimmte Elemente der Standardregelung (z.B. Datenqualitätsanforderungen, DFÜ-Standards) nicht oder nur teilweise erfüllt werden, so hat dies direkten Einfluss auf die Lieferantenbewertung. Informationen zu den betroffenen Elementen ebenso wie die CAx/EDM-Profile sind im Engineering Service⁸ veröffentlicht.

Falls die vom Partner bereitgestellten CAD-3D- und CAD-2D-Daten nicht den Vereinbarungen bzw. den Anforderungen entsprechen sollten, trifft die konstruktiv verantwortliche Fachabteilung des Empfängers oder der prozessverantwortliche Bereich die Entscheidung über das weitere Vorgehen:

- » Nach Rücksprache Erzeugung der fehlenden Umfänge bzw. Nachbesserung von CAD-Daten durch den Partner oder durch einen von diesem beauftragten Dienstleister auf Kosten des Partners.
- » Nach Rücksprache Erzeugung der fehlenden Umfänge bzw. Nachbesserung von CAD-Daten durch einen Dienstleister im Auftrag von Tremonia Mobility GmbH und auf Kosten des Partners.

Soweit Tremonia Mobility GmbH daraus ein Schaden entsteht, dass der Partner seinen dargestellten Vertragspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, haftet der Partner für den Tremonia Mobility GmbH hieraus entstehenden Schaden, soweit er hierfür verantwortlich ist.

⁸ Siehe unter <http://supplier.TremoniaMobility.com>; Applikation EngineeringService, Rubrik Partnerintegration.

3.5. Bezugsquellen

In der Standardregelung wird auf die erforderliche Installationsumgebung verwiesen (CAD Zuliefererpakete, STEP Assembly Manager SAM). Die CAD Zuliefererpakete sind als kostenlose Downloads über den Engineering Service⁹ verfügbar.

⁹ Siehe unter <http://supplier.TremoniaMobility.com>; Applikation EngineeringService, Rubrik NX bzw. ggfs. Nachfolgesysteme.

AGB 36/12 Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Die nachfolgenden Nachhaltigkeitsbestimmungen definieren die Standards und Anforderungen von Tremonia Mobility GmbH an die Partner: die Einhaltung international anerkannter Menschen- und Arbeitnehmerrechte, die Ächtung von Kinderarbeit und Zwangsarbeit, die Einhaltung und Förderung von geschäftsethischem Verhalten und die Einhaltung gesetzlicher Normen und Umweltrichtlinien sowie vorsorgenden Umweltschutz sowie die Einhaltung tierschutzrechtlicher Regelungen. Die Nachhaltigkeitsbestimmungen orientieren sie sich an international anerkannten Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (<http://www.unglobalcompact.org>) und den geltenden Mindeststandards der internationalen Arbeitsorganisation „International Labour Organisation“ der UN (<http://www.ilo.org>).

Der Partner verpflichtet sich zur Einhaltung der folgenden Standards:

I. Standards zu Arbeitsbedingungen/Personal

1. Löhne und Sozialleistungen, Arbeitszeiten

Vergütung und Sozialleistungen sind gemäß den Grundprinzipien zu Mindestlöhnen, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen zu gewährleisten. Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder, soweit diese ein höheres Maß an Schutz gewährleisten, den Branchenstandards entsprechen, mindestens jedoch die einschlägigen ILO-Konventionen einhalten. Überstunden sollten nur freiwillig erbracht werden müssen und den Beschäftigten ist nach 6 aufeinander folgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag zu gewähren.

2. Verhinderung von Kinderarbeit

Der Partner sichert für sein Unternehmen zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des ILO-Übereinkommens Nr. 182 erfolgt bzw. erfolgt ist sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen anwendbaren nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben. Des Weiteren sichert der Partner zu, dass sein Unternehmen, seine Lieferanten und deren Vorlieferanten aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des ILO-Übereinkommens Nr. 182 bei Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte auszuschließen. Der Partner wird seine Lieferanten und deren Vorlieferanten entsprechend verpflichten und diesbezüglich Kontrollmaßnahmen durchführen. Tremonia Mobility GmbH wird den Inhalt dieser Zusicherung überprüfen und der Partner wird auf Anfrage von Tremonia Mobility GmbH seine Maßnahmen nachweisen. Bei bestehenden Verdachtsmomenten bezüglich einer etwaigen Nicht-Einhaltung dieser Standards in der Lieferkette ist der Partner verpflichtet, diesen nachzugehen und Tremonia Mobility GmbH hierüber zu informieren.

3. Freie Wahl der Beschäftigung

Der Partner wird niemanden gegen seinen Willen beschäftigen oder zur Arbeit zwingen. Die Beschäftigten müssen die Freiheit haben, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen. Von den Beschäftigten darf nicht verlangt werden, ihren Ausweis, Reisepass oder ihre Arbeitsgenehmigung als Vorbedingung für die Beschäftigung auszuhändigen.

Der Partner ist insbesondere dazu verpflichtet, die Anforderungen des ILO-Übereinkommens Nr. 29 zu beachten. Der Partner hat seine Lieferanten und deren Vorlieferanten entsprechend zu verpflichten und hat diesbezüglich Kontrollmaßnahmen durchzuführen.

4. Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlung

Arbeiter müssen offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen kommunizieren können, ohne Repressalien, in welcher Form auch immer, befürchten zu müssen. Sie müssen das Recht, jedoch nicht die Pflicht, haben, sich zusammenzuschließen, einer Gewerkschaft beizutreten, eine Vertretung zu ernennen und sich in eine solche wählen zu lassen. Maßgeblich sind hier die ILO-Übereinkommen 87 und 98.

5. Diskriminierungsverbot

Die Diskriminierung von Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig. Unzulässig ist insbesondere eine Benachteiligung aufgrund Geschlecht, Ethnie, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Der Partner ist mindestens dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um Diskriminierungen im Sinne der ILO-Übereinkommen Nr. 111 und 100 zu vermeiden.

6. Gesundheit und Sicherheit

Der Partner gewährleistet als Arbeitgeber die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen und unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

II. Business-Ethik-Standards

1. Korruptionsbekämpfung und Compliance

Der Partner ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Partner beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht Tremonia Mobility GmbH ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Partner bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu.

Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Partner verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit Tremonia Mobility GmbH betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

2. Sicherheit und Qualität

Alle Produkte und Leistungen müssen bei Lieferung die vertraglich festgelegten Qualitäts- und Sicherheitskriterien erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können.

3. Technical Compliance

Der Partner hat die technischen Regelungen, welche gemäß den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Partner auf seinen Liefergegenstand Anwendung finden (z.B. Verordnungen, Richtlinien, Gesetze und technische Standards), unter Berücksichtigung der Zielsetzung der jeweiligen Regelung, einzuhalten. Der Partner hat ferner innerhalb seiner Organisation geeignete Strukturen zu schaffen, um die Einhaltung dieser technischen Regelungen während des Produktentstehungsprozesses sicherzustellen. Diese sollen insbesondere der Orientierung und Hilfestellung für die Mitarbeiter des Partners dienen sowie Aspekte der technischen Konformität, Integrität und des ethischen Verständnisses angemessen berücksichtigen.

Der Partner hat die Anforderungen des VDA-Bandes Produktintegrität einzuhalten und umzusetzen. Dabei bleibt es jedoch dem Partner überlassen, ob er einen Product Safety and Conformity Representative (PSCR) einrichtet oder hierauf verzichtet.

III. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Menschenrechten

1. Implementierung von Sorgfallsmaßnahmen im Zusammenhang mit Menschenrechten

Der Partner verpflichtet sich, sofern er Produkte liefert oder Leistungen erbringt, in deren Wertschöpfungskette potenziell negative Auswirkungen auf Menschenrechte zu befürchten sind, in seinem Unternehmen Prozesse zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht zu etablieren (z.B. Risikomanagementsystem) und auf Basis dessen systematische und angemessene Sorgfallsmaßnahmen im Zusammenhang mit Menschenrechten zu ergreifen. Maßgeblich sind hierfür die Vorgaben der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (nachstehend „UN-Leitprinzipien“ genannt) sowie die jeweils relevanten OECD Leitsätze und Prinzipien. Gemäß der UN-Leitprinzipien gestaltet der Partner Angemessenheit und Umfang dieser Maßnahmen nach Größe und Umsatz seines Unternehmens, der Art des Produkts bzw. der Leistung sowie nach der Herkunft des Produkts bzw. der Leistung und der darin enthaltenen Rohstoffe, und insbesondere nach den damit assoziierten Risiken.

Der Partner hat Tremonia Mobility GmbH unaufgefordert über identifizierte Risiken und/oder laufende Maßnahmen zu informieren und hat Tremonia Mobility GmbH zudem auf Anfrage eine Dokumentation seiner Sorgfallsmaßnahmen zu übermitteln.

Tremonia Mobility GmbH ist berechtigt, die vom Partner etablierten Prozesse zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht, die Prozesse zur Schaffung von Transparenz sowie die vom Partner ergriffenen Sorgfallsmaßnahmen im Zusammenhang mit Menschenrechten zu kontrollieren und zu auditieren oder durch einen von Tremonia Mobility GmbH beauftragten Dritten kontrollieren oder auditieren zu lassen. Tremonia Mobility GmbH kann die Informationen und Erkenntnisse aus diesen Kontrollen, Audits und Maßnahmen zur Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen, wie sie z.B. im Rahmen von Berichtspflichten bestehen, verwenden.

2. Transparenzschaffung

Als Voraussetzung für die im obigen Abschnitt III.1 genannte Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfallsmaßnahmen stellt der Partner durch interne Prozesse Transparenz in seiner Lieferkette her, um menschenrechtliche Risiken zu identifizieren und gegebenenfalls entsprechende Gegen- und Kontrollmaßnahmen veranlassen zu können. Der Partner hat dabei den Vorgaben der jeweils relevanten OECD Leitsätze und Prinzipien zu folgen.

Im Rahmen der Lieferung der Produkte oder Erbringung der Leistungen hat der Partner im risikobasierten Bedarfsfall die Kontrolle und Auditierung seiner Lieferanten und Vorlieferanten durch Tremonia Mobility GmbH oder durch einen von Tremonia Mobility GmbH beauftragten Dritten zu ermöglichen.

Der Partner hat menschenrechtlich kritische „Knotenpunkte“ (wie z.B. Minen, Schmelzen und Raffinerien) zu identifizieren. Auf Anfrage hat der Partner Tremonia Mobility GmbH über solche menschenrechtlich kritische „Knotenpunkte“ zu informieren (Firma und Produktionsstandort des „Knotenpunktes“). Tremonia Mobility GmbH hat sich den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verpflichtet und strebt an, solche menschenrechtlich kritischen „Knotenpunkte“ in der Tremonia Mobility GmbH Lieferkette zu veröffentlichen; der Partner erklärt sich bereit, dieses Ziel zu unterstützen.

IV. Allgemeine Umweltstandards und Umweltverträglichkeit

1. Allgemeine Umweltverantwortung, umweltfreundliche Produktion und Produkte

Tremonia Mobility GmbH bekennt sich zu einem integrierten Umweltschutz, der an den Ursachen ansetzt, die Auswirkungen der Produktionsprozesse und der Produkte auf die Umwelt bereits im Voraus beurteilt und sie in die unternehmerischen Entscheidungen einbezieht. Dabei werden Produktionsprozesse und Produkte unter ganzheitlichen Gesichtspunkten möglichst ressourcenschonend und umweltverträglich gestaltet.

Der Partner wird im Hinblick auf den Umweltschutz nach dem Vorsorgeprinzip verfahren, Initiativen zur Förderung von mehr Umweltverantwortung ergreifen und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern. Er wird in allen Phasen der Produktion einen hohen Umweltschutz gewährleisten. Dazu gehört eine proaktive Vorgehensweise, um die Folgen von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, zu vermeiden oder zu minimieren. Besondere Bedeutung kommt dabei der Anwendung und Weiterentwicklung von ressourcenschonenden Technologien – geprägt durch den Einsatz von Strategien zur Emissionsreduzierung, Wasser- und Energieeinsparung, Einsatz von Rezyklaten und nachwachsenden Rohstoffen, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung – zu.

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards ihres jeweiligen Marktsegments erfüllen. Dies schließt alle bei der Produktion eingesetzten Materialien und Stoffe ein. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, müssen identifiziert sein. Für sie ist vom Partner ein Gefahrenstoff-Management ein- zu richten, damit sie durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können.

Im Hinblick auf die Lieferung von Kunststoff-Komponenten ist der Partner verpflichtet, den Einsatz von Rezyklaten in IMDS zu dokumentieren. Im Reiter „Rezyklat“ ist der genaue Rezyklat-Anteil [Massen-%] anzugeben. Weitere Informationen finden sich im IMDS FAQ – Tremonia Mobility GmbH IMDS Lieferanteninformation: www.mdsystem.com.

Auf Verlangen von Tremonia Mobility GmbH müssen auch Nicht-Produktionsmaterial-Lieferanten die oben genannten Verpflichtungen hinsichtlich eines Umweltmanagementsystems erfüllen.

2. Erstellung von Recycling- und Entsorgungskonzepten für die gelieferten Produkte

Im Zusammenhang mit der Altfahrzeugverordnung ist der Partner verpflichtet, Folgendes sicherzustellen:

- » Erstellung und Übermittlung eines bauteilbezogenen Konzeptes zur Trockenlegung und Schadstoffentfrachtung
- » Einhaltung der Kennzeichnungsstandards VDA 260 für Werkstoffe und Bauteile
- » Bereitstellung eines Verwertungskonzeptes für ausgewählte Zulieferteile nach Abstimmung mit Tremonia Mobility GmbH

3. Bestätigung/Einhaltung von Stoffverboten

Stoffe, die gesetzlichen Beschränkungen oder Verboten unterliegen, dürfen nur nach Maßgabe dieser Vorschriften (z. B. Chemikalienverbotsverordnung, Altfahrzeug-Verordnung, REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) in den gelieferten Materialien oder Teilen oder in den darin enthaltenen Erzeugnissen enthalten sein. Tremonia Mobility GmbH setzt voraus, dass der Partner die Verpflichtungen nach diesen Vorschriften kennt und erfüllen wird. Deshalb muss der Partner Folgendes sicherstellen:

- » Bereitstellung von korrekten und vollständigen IMDS (International Material Data System) Materialdatenblättern (ab 2003) ist sowohl für alle neuen und geänderten Teile als auch für alle als Ersatzteil im Ersatzteilwesen gekennzeichneten Unterstrukturteile und/oder enthaltenen Betriebsstoffe kostenfrei zu gewährleisten und hat im Rahmen von Neu- und

Änderungsbemusterungen bis spätestens 2 Monate nach Blank-Freigabe (QG D) zu erfolgen. Fehlerhafte Materialdatenblätter (MDB) werden abgelehnt und müssen bis 3 Monate nach der Blank-Freigabe korrigiert werden. Grundlegend zur Freigabe siehe IMDS FAQ - Tremonia Mobility GmbH IMDS Lieferanteninformation zu MDB Prüfung: www.mdsystem.com. Bisher nicht bereitgestellte MDB können nachgefordert werden. Obwohl bei Übernahme-, Norm- und KTO-Teilen bei Verwendung in neuen Baureihen in der Regel keine Bemusterung erfolgt, sind auch zu diesen Teilen oder zu den darin enthaltenen Erzeugnissen auf entsprechende Nachforderung MDB bereitzustellen.

- » Registrierung, Nicht-Zulassung und Notifizierung von Stoffen: Der Partner stellt sicher, dass Stoffe, Stoffe in Zubereitungen und Stoffe in Erzeugnissen, die eine Registrierung benötigen, nur an Tremonia Mobility GmbH geliefert werden, wenn sie nach Art. 5 und Art. 6 oder Art. 7 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG für die Verwendung bei Tremonia Mobility GmbH registriert sind. Er stellt in gleicher Weise sicher, dass Stoffe in gelieferten Erzeugnissen, für die nach Art. 7 Abs. 2 eine Notifizierungspflicht besteht, die Notifizierung durch ihn oder – falls das Erzeugnis nicht selbst von ihm hergestellt oder importiert wurde – einen Lieferanten oder Vorlieferanten erfolgt ist oder alternativ der Stoff für die vorgesehene Verwendung registriert ist (Art. 7 Abs. 6).

Sollten registrierungspflichtige Stoffe nicht registriert sein oder Stoffe des Anhangs XIV der Verordnung 1907/2006/EG im Lieferzeitpunkt für die vertraglich vorgesehenen Verwendungen nicht zugelassen sein oder eine nach Art. 7 Abs. 2 erforderliche Notifizierung fehlen, ist der Partner verpflichtet, unmittelbar mit dem REACH-Ansprechpartner von Tremonia Mobility GmbH Kontakt aufzunehmen: reach-kontakt@Tremonia-Mobility-GmbH.com.

» **Regelung für Stoffe, die im Anhang XIV der REACH-Verordnung gelistet sind**

Generell muss bei der Neuentwicklung eines Bauteils auf Inhaltsstoffe, die im Anhang XIV der Verordnung 1907/2006/EG (REACH) aufgeführt sind, verzichtet werden.

Sollte der Einsatz solcher Stoffe unvermeidlich sein, ist dieser nur zulässig, wenn er zuvor schriftlich oder in Textform durch den Bauteilverantwortlichen (BTV) (ggf. in Abstimmung mit der Werkstofffachabteilung bei Tremonia Mobility GmbH) genehmigt wurde. Der Partner hat spätestens mit Erreichen des „latest application date“ (18 Monate vor „sunset date“) dem BTV nachzuweisen, dass er oder einer seiner Lieferanten oder deren Vorlieferanten einen Zulassungsantrag für die erforderliche Verwendung gestellt hat. Ansonsten hat der Partner weitere Maßnahmen einzuleiten, die sicherstellen, dass die Vorgaben der REACH-VO eingehalten werden.

Auch auf Kandidatenlistenstoffe muss bei Neuentwicklungen vorsorglich verzichtet werden, wenn unter technischen und ökonomischen Randbedingungen Alternativen existieren. Wenn keine Alternativen existieren, ist das mit Tremonia Mobility GmbH abzustimmen.

Aktuelle Übersichten der Kandidatenliste sowie des Anhang XIV finden sich auf der Homepage der ECHA unter:

- » <http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table> und
- » http://echa.europa.eu/reach/authorisation_under_reach/authorisation_list_en.asp.

Beinhaltet ein Bauteil einen im Anhang XIV der Verordnung 1907/2006/EG gelisteten Stoff, so hat der Partner den BTV/Ansprechpartner im Lieferantenmanagement unmittelbar zu informieren, um die Planung zur Substitution oder ggf. zu sonstigen Aktivitäten bzgl. Einhaltung der REACH-Vorgaben (z. B. Zulassung der relevanten Inhaltsstoffe) einzuleiten. Ersatzteillieferanten wenden sich diesbezüglich an den entsprechenden Ansprechpartner im After-Sales- Bereich.

- » Besonders besorgniserregende Inhaltsstoffe (SVHC) in Bauteilen, Ersatzteilen, Zubehör, Accessoires und Verpackungen: Soweit die gelieferten Teile oder darin enthaltene Erzeugnisse Stoffe zu einem Anteil von mehr als 0,1 Gewichts-% besonders besorgniserregende Stoffe

(SVHC) enthalten, die in der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG veröffentlicht werden, ist der Partner verpflichtet, unaufgefordert mit der Lieferung sämtliche Informationen gemäß Art. 33 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG bereitzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Stoff erst während der laufenden Lieferbeziehung in die Kandidatenliste aufgenommen wird. Die Informationen sind in schriftlicher Form, vorzugsweise über IMDS, mitzuteilen.

- » Bestätigung und Einhaltung der Stoffverbote nach Altfahrzeugverordnung (z. B. Chrom-(VI)-Freiheit) gemäß den vereinbarten Umstellungsszenarien
- » Einhaltung der Stoffnegativliste
- » Empfehlungen zur weiteren Minimierung der Innenraumemissionen
- » Allergene und sensibilisierende Stoffe (H317 und H334) sind zu vermeiden
- » Minimierung der Innenraumemissionen

4. Ganzheitliche Bilanzierung zur kontinuierlichen Verbesserung von Produkten und Produktion

Tremonia Mobility GmbH führt Ökobilanzen in Anlehnung an ISO 14040 ff. zur Bestimmung und Verbesserung des umweltlichen Gesamtprofils durch.

Der Partner stellt Tremonia Mobility GmbH deshalb auf Anfrage Informationen über die relevanten Produkte, Werkstoffe und Prozesse zur Verfügung. Tremonia Mobility GmbH sichert zu, dass diese Informationen streng vertraulich behandelt und nur für den Zweck der ganzheitlichen Bilanzierung verwendet werden.

Der Partner wird sich nach besten Kräften darum bemühen, solche Angaben auch von seinen Lieferanten und deren Vorlieferanten (Rohstoff-, Halbzeug-Hersteller, Energieversorger, Reststoffverwerter, usw.) zu erhalten. Die Vertraulichkeitserklärung gilt insoweit entsprechend.

Um einen standardisierten, methodisch abgesicherten Informationsfluss zu gewährleisten, bietet Tremonia Mobility GmbH eine Heranführung an die Technik der ganzheitlichen Bilanzierung an, um ggf. gemeinsame Analysen durchzuführen.

Die Datenbereitstellung muss mit einem festgelegten Dokumentationsformat (VDA-Datenerhebungsformat für Ökobilanzen) erfolgen. Der Zeitraum sowie die Datenqualität sind zwischen Tremonia Mobility GmbH und dem Partner abzustimmen.

5. Transparenz, Umweltziele

V. Tierschutz

Der Partner verpflichtet sich, die anwendbaren Gesetze und Regelungen zum Tierschutz im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen mit Tremonia Mobility GmbH einzuhalten.

VI. Weitergabe der Standards I-V in der Lieferkette

Der Partner wird die Inhalte dieser Nachhaltigkeitsstandards (vgl. Abschnitt I-V) an seine Lieferanten weitergeben, diese entsprechend verpflichten und die Einhaltung der Nachhaltigkeitsstandards in der Lieferkette prüfen.

TREMONIA Mobility GmbH

44309 Dortmund

Niedersachsenweg 20